

Universität Tartu

Fakultät für Geisteswissenschaften

Institut für Fremdsprachen und Kulturen

Abteilung für deutsche Philologie

**Das baltische Deutsch in den Statuten der Kaiserlichen
Universität zu Dorpat**

Bachelorarbeit

Verfasserin: Janely Viitak

Betreuerin: Reet Bender, PhD

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Die Geschichte des baltischen Deutsch	4
1.1 Entstehung und Entwicklung	4
1.2 Besonderheiten des baltischen Deutsch	6
2. Historischer Hintergrund der Kaiserlichen Universität zu Dorpat	10
2.1 Eröffnung und das erste Statut vom 1802	10
2.2 Umwandlung in eine Reichsuniversität und das zweite Statut vom 1803	11
2.3 Innenpolitische Entwicklungen und das dritte Statut vom 1820	12
2.4 Russische Selbstverwaltungsreform und das Statut vom 1865	14
3. Stilistischer Vergleich der Statuten	16
4. Linguistische Analyse der Statuten	18
4.1 Wortschatz	18
4.2 Grammatik	23
5. Fazit	32
Literaturverzeichnis	34
Anhang	39
Resümee	45
Eigenständigkeitserklärung	46

Einleitung

In der vorliegenden Bachelorarbeit werden die 1802, 1803, 1820 und 1865 veröffentlichten Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat untersucht, um sie in Hinblick auf die möglichen charakteristischen Merkmale für das Auftreten des baltischen Deutsch zu analysieren.

Das in höheren Gesellschaftsschichten gesprochene Deutsch in den Ostseeprovinzen und die deutsche Schriftsprache in Deutschland haben nicht viele Unterschiede aufgezeigt, da man sich bewusst an die hochdeutschen Sprachregeln hielt (Bender, 2009a: 289). Außerdem kamen die meisten Auffälligkeiten auf der Ebene der Aussprache vor (Masing, 1923: 83). Aus diesen Gründen gibt es zu dem baltischen Deutsch eine Anzahl verschiedenen lexikalischen Untersuchungen, weniger Übersichten über die Grammatik und seltener ist der offizielle Sprachgebrauch in den schriftlichen Quellen charakterisiert worden, wobei dieser nicht komplett unbeeinflusst geblieben ist. Daher ist das Ziel dieser Analyse, Erkenntnisse über das baltische Deutsch in einem institutionellen universitären Kontext zu gewinnen.

Da die vorliegende Arbeit sich mit schriftlichen Quellen befasst, wird auf die Beschreibung der gesprochenen Auffälligkeiten verzichtet und der Fokus auf die Grammatik und Wortschatz des baltischen Deutsch gesetzt. Die Analyse basiert einerseits auf den lexikalischen Einträgen des Deutschbaltischen Wörterbuchs, das 2019 von Anne Arold und Reet Bender veröffentlicht worden ist. Andererseits werden für die grammatische Analyse die Übersichten von Carl Sallmann in „Neue Beiträge zur deutschen Mundart in Estland“ und von Erich Kobolt in „Die deutsche Sprache in Estland. Am Beispiel der Stadt Pernau“ herangezogen.

In Bezug auf die Zielsetzung wird die Hypothese gestellt, dass die meisten Belege in den Quellen für das baltische Deutsch lateinische Einflüsse sind. Das bezieht sich sowohl auf Carl Sallmanns Beobachtung von 1880, dass die lateinischen Neutra häufiger die lateinischen Flexionsendungen annehmen (Sallmann, 1880: 142), als auch an die Tatsache, dass die allgemeine Bildungssprache im Mittelalter und in der frühen Neuzeit Latein war. So wird es zum Beispiel in dem Statut aus dem Jahre 1802 stipuliert, dass eine öffentliche Disputation in lateinischer Sprache eine Voraussetzung ist, um ein außerordentlicher Professor zu werden (*Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat*, 1802: 14, §72), und in dem Statut aus dem Jahre 1803, dass die Disputationen, um ein Magister- oder Doktorgrad zu erhalten, in der Regel in lateinischer Sprache gehalten werden müssen (*Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat*, 1803: 17, §80). Zusätzlich zu den lateinischen Entlehnungen werden hier die

französischen Einflüsse erwartet, aufgrund des ähnlichen bildungssprachlichen Status des Französischen im 19. Jahrhundert. Desweiteren wird mit der Analyse zusammengefasst, auf welche Wortarten die meisten Auffälligkeiten sich beziehen und inwieweit die schwache Deklination der starken bevorzugt wird. Diese Fragestellungen beziehen sich zum Teil auf Kobolts Aussagen, dass die meisten Auffälligkeiten sich auf die Substantive und Verben beziehen, wobei die Adjektive unauffällig benutzt werden (Kobolt, 1990: 315–316). Andererseits ist die Fragestellung angeregt von Sallmanns Behauptung, dass die Deklination eine Vorliebe für die schwachen Formen aufzeigt (Sallmann, 1880: 141).

Der erste Teil dieser Bachelorarbeit dient zur theoretischen Grundlage des zweiten praktischen Teils. In dem ersten Kapitel wird der Begriff „das baltische Deutsch“ aufgeklärt und die geschichtlichen und linguistischen Besonderheiten beschrieben. Die geschichtlichen Besonderheiten beziehen sich sowohl auf die Entstehung des baltischen Deutsch im Zusammenhang mit der sogenannten Aufsegelung Livlands und der damit zusammenhängenden andauernden deutschen Migration als auch auf die Entwicklung der Sprache im Zusammenhang mit der Reformation und dem Übergang zum Hochdeutschen. Das zweite Kapitel widmet sich dem historischen Hintergrund der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. Dabei werden deren Neugründung, Lehrsprache und soziokulturellen Eigenschaften aufgegriffen. Anschließend werden im dritten Kapitel die vier Statuten stilistisch miteinander verglichen. Abschließend werden die erarbeiteten baltisch-deutsche Begriffe und Auffälligkeiten im vierten Kapitel analysiert.

1. Die Geschichte des baltischen Deutsch

1.1 Entstehung und Entwicklung

Der Begriff „baltisches Deutsch“ bezeichnet das Idiom der deutschsprachigen Oberschicht im Baltikum. Die Entwicklungsgeschichte der deutschen Sprache im Baltikum reicht bis in die Zeit der Kreuzzüge zurück und das baltische Deutsch wurde bis zur Umsiedlung der baltischen Deutschen nach Deutschland zu Beginn des Zweiten Weltkrieges im heutigen Estland und Lettland gesprochen. (Bender, 2009: 283).

Die Einführung des lateinischen Christentums im 13. Jahrhundert hatte in Altlivland nach dem Vorbild des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation einen aus fünf Territorien bestehenden Staatenbund zur Folge. Mit der Zusammenfügung des Livländischen Ordens, des Erzbischofs von Riga, des Bischofs von Kurland, des Bischofs von Dorpat und des Bischofs von Ösel-Wiek ging die Gründung zahlreicher Hansestädte mit deutscher Stadtbevölkerung

einher. (Boetticher, 2016: 16). Vornehmlich kamen Geistliche, Ritter und Bürger vom Niederrhein, aus Westfalen und Ostfalen ins Land, später stießen noch Einwanderer aus den Hansestädten Mecklenburgs, Pommerns und Preußens dazu. Da die Mehrheit der Einwanderer aus Norddeutschland herkam, wurde zur allgemeinen Verwaltungs- und Verkehrssprache das da gesprochene Niederdeutsch. (Stegmann von Pritzwald, 1952: 409). In Preußen wurde das Niederdeutsche von den Bauern gesprochen, wobei die Oberschicht da eine andere Sprache gepflegt hat. In Altlivland dagegen wurde das Niederdeutsche zur Sprache der Adel und Bürger. (Mitzka, 1923: 91). Das Niederdeutsche hat als Verwaltungs- und Geschäftssprache bis ins 16. Jahrhundert dominiert (Lele-Rozentāle, 2016: 39).

Zunächst erfolgte der Austausch des Niederdeutschen mit dem Hochdeutschen auf der schriftlichen Ebene, wobei immer mehr hochdeutsche Formen in die Kommunikation eingesetzt wurden (ebd.: 47). Masing betont hier die Unterschiede zwischen dem offiziellen und umgänglichen Sprachgebrauch – beeinflusst durch die kirchlichen und politischen Ereignissen in Deutschland vollzog sich der Übergang vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen im schriftlichen und mündlichen Verkehr bis 1600. In der Umgangssprache haben die niederdeutschen Einflüsse noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts angehalten. (Masing, 1926: 6). Zunächst wurden die Einzelformen in das Hochdeutsche umformuliert, desweiteren wurden Kanzlei- und Rechtswörter sowie generell kanzeisprachliche hochdeutsche Wendungen übernommen. Dieser Prozess, das Niederdeutsche mit dem Hochdeutschen auszutauschen, hat sich allmählich bis zum ersten Viertel des 16. Jahrhunderts durchgesetzt. (Lele-Rozentāle, 2016: 46–47).

Karulis gliedert die Geschichte der „deutschbaltischen Mundart“¹ in drei Perioden. Die Anfänge der Sprache findet man im 16. Jahrhundert, daraufhin folgte die Blütezeit im 17. Jahrhundert und der Niedergang ab dem 18. Jahrhundert. Die anfängliche Periode des baltischen Deutsch ist gekennzeichnet durch die Unterschiede in dem offiziellen und umgänglichen Sprachgebrauch, weswegen Karulis die sprachliche Situation in den Ostseeprovinzen ab diesem Zeitabschnitt als die „deutsche Zweisprachigkeit“ bezeichnet. In der Blütezeit des baltischen

¹ Die Bezeichnung des baltischen Deutsch als eine Mundart ist umstritten. Sowohl Mitzka (Mitzka, 1923: 2), Masing (Masing, 1926: 5) als auch Hentrich (Hentrich, 1925: 6) raten von dieser Bezeichnung ab. Viel passender sei die Bezeichnung „hochdeutsche Umgangssprache mit provinzieller Färbung“ (Masing, 1926: 5). Für die von Karulis verwendete Bezeichnung „Mundart“ fehlen im baltischen Deutsch die durchgehenden Spracherscheinungen, die auf der grammatischen Ebene beruhen. Die Studien zum baltischen Deutsch dagegen zielen eher auf die Beschreibung des Wortschatz ab. (Mitzka, 1923: 2). Desweiteren hat im Baltikum das Landvolk als Sprachträger gefehlt, weswegen das Kriterium einer mundartlichen Bezeichnung, von allen Gesellschaftsschichten in Gebrauch zu sein, nicht erfüllt ist (Hentrich, 1925: 6).

Deutsch hat sich die Sprechweise ständig geändert, bis der zunehmende hochdeutsche Einfluss und die Ausweitung der Schulbildung seit dem 18.–19. Jahrhundert zum Niedergang des baltischen Deutsch geführt haben. (Karulis, 1996: 6–7). In dieser hochdeutschen Periode des baltischen Deutsch gab es zwischen der Sprache der Oberschicht im Baltikum und der Schriftsprache der Deutschen in Deutschland nicht viele Unterschiede, da die bewusste korrekte Verwendung des Hochdeutsch im Fokus der Deutschbalten stand (Bender, 2009b: 44).

1.2 Besonderheiten des baltischen Deutsch

Zur Verbildlichung der ständischen Eigenschaft des baltischen Deutsch durch Raum und Zeit teilt Stegmann von Pritzwalds Grafik in Abbildung 1 die Gesellschaft in Baltikum in drei. Räumlich wird das baltische Deutsch einerseits im Süden von dem Lettischen, andererseits im Norden von dem Estnischen beeinflusst (Stegmann von Pritzwald, 1952: 408). Die Unterschicht wurde als „Undeutsch“ beschrieben, was sich als *terminus technicus* bereits im 13. Jahrhundert zur Beschreibung der Nichtdeutschen durchgesetzt hat. Allerdings wurden so nur die Esten und Letten bezeichnet, die Schweden und Russen wurden davon ausgeschlossen. (Bender, 2018: 520–521). Desweiteren ist „Undeutsch“ (c₂ in Abb. 1) die nichtdeutsche Sprache – das von den Eingeborenen gesprochene Estnische und Lettische (Mitzka, 1923: 85). Die dazwischen gehörende mehrschichtige Mittelschicht setzte sich einerseits von den nichtdeutschen Esten und Letten, die einen Teil deutscher Sitten und Sprache angenommen haben – die „Halbdeutschen“ (c₁ in Abb. 1) zusammen (Gutzeit, 1889: 477). Andererseits gehörten zu der Mittelschicht auch die eingewanderten Deutschen, die kleinere Kaufgesellen- und Handwerkerberufe ausübten (Boetticher, 2016: 22–23). Die Oberschicht wurde als „Deutsch“ bezeichnet. Hierhin gehörten Adel, Klerus, Kaufleute und gehobene Handwerker. (Pabst, 2021). Das von der Oberschicht gesprochene baltische Deutsch stellt Stegmann von Pritzwald in seinem Schema als ein A–B–C Kontinuum dar. Solche situative Beschreibung des baltischen Deutsch als Umgangssprache, Gemeinsprache und Gebildetensprache, abgegrenzt von der Hochsprache, Sondersprache und Ungebildetensprache, soll verdeutlichen, in welchem Maße das hierzulande gesprochene Deutsch von anderen Sprachen beeinflusst worden ist. (Stegmann von Pritzwald, 1952: 408).

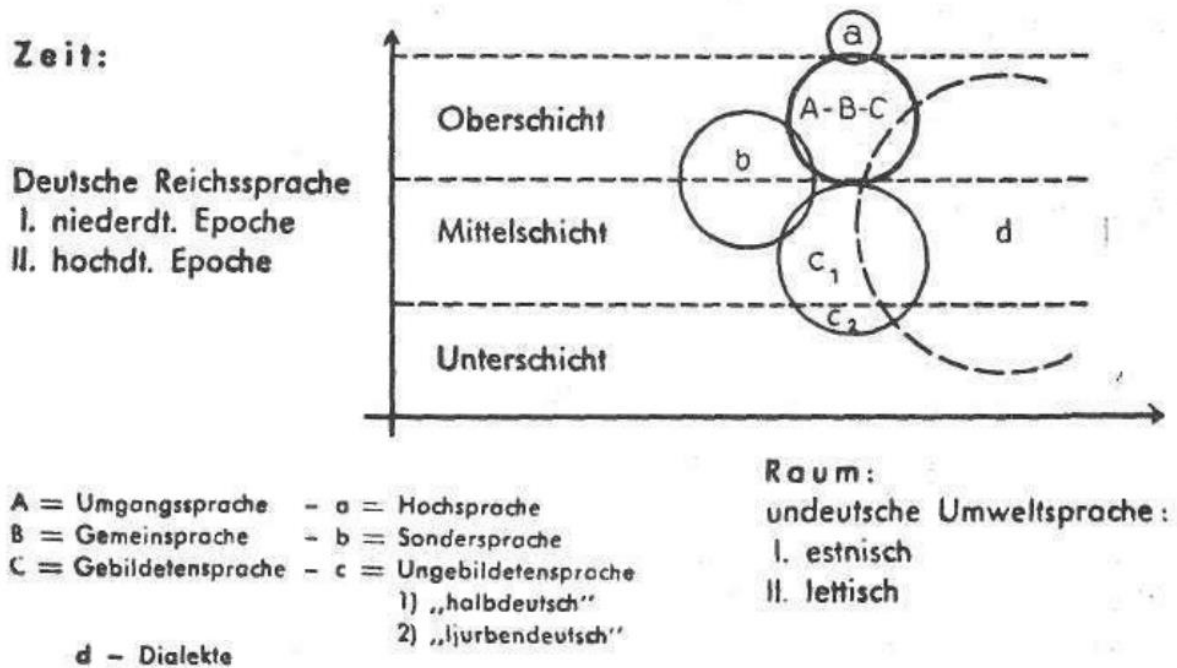


Abbildung 1. Die ständische Eigenschaft des baltischen Deutsch. (Pritzwald, 1952: 408)

Den Einfluss anderer Sprachen auf das baltische Deutsch schätzt Mitzka bei allen Ständen der Deutschen als erheblich ein (Mitzka, 1923: 6). Die Lehnwörter aus dem Estnischen und Lettischen beziehen sich auf die Fachgebiete, die den „Undeutschen“ anvertraut wurden. Dementsprechend betreffen die meisten estnischen und lettischen Lehnwörter die Landwirtschaft, die Küche, den Hofdienst oder die Kinderbetreuung. (Sallmann, 1880: 21). Desweiteren weist das baltische Deutsch viele Redewendungen, Ausrufe und Kosenamen lettischen und estnischen Ursprungs auf (Kiparsky, 1937: 2). Diese Entlehnungen sind laut Gross immer Barbarismen geblieben worden, wurden weder als eingebürgerte Fremdwörter aufgenommen noch eingedeutscht (Gross, 1869: 35). So wie die estnischen Entlehnungen in lettischer Sprachregion von wenig Bedeutung waren, spielten die lettischen Lehnwörter in Estland wenig Rolle (Bender, 2009b: 45). Wenn ein baltisch-deutsches Wort im ganzen Baltikum gleich benutzt wurde, handelte es sich zunächst um eine Entlehnung aus dem Lettischen ins Estnische oder aus dem Estnischen ins Lettische (Kiparsky, 1936: 28). Die Gewichtung des Einflusses aller Sprachen zeigt, dass die lettischen Entlehnungen von allen fremden Sprachen am stärksten auf das baltische Deutsch gewirkt haben (Kiparsky, 1936: 77). Dieser starke Einfluss zeigt sich in dem einzigen lebendigen entlehnten Suffix *-neck* sowie dem Laut *-k-* [tj]. Ebenfalls begünstigend wird der lettische Einfluss bei der Ausbreitung des Diminutivsuffixes *-ing* und der Ableitungen auf *-lis* eingeschätzt. (ebd.: 78). Gutzeit erklärt diesen begünstigenden Einfluss einerseits mit der besonderen Zusammensetzung der

Buchstaben zu Silben und Wörter im Lettischen, die der deutschen und plattdeutschen Sprache ähnlicher ist als andere nicht-germanische Sprachen in Europa. Andererseits spielt eine große Rolle in der weiter Einbürgerung der lettischen Entlehnungen die übereinstimmende Betonung der Wörter im Lettischen und Deutschen hinsichtlich der Stammsilben. (Gutzeit, 1859: V).

Viel höher ist die Anzahl solcher Entlehnungen, die den deutschen Dialekten entnommen sind. Meistens haben diese Wörter eine umgewandelte Form bekommen, zum Teil jedoch sind die Ausdrücke unverändert geblieben. Die Wandlungen sind vergleichbar mit den Lautgesetzen, die den Übergang vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen beschreiben. (Sallmann, 1880: 28). Desweiteren wurden in Deutschland verloren gegangenen Wörter hier aufbewahrt, so zum Beispiel *Kron* für die kaiserliche oder königliche Regierung (Bender, 2009a: 290). Der niederdeutsche Ursprung betrifft häufig die Ortsbezeichnungen wie *Münkenhof* (ebd.: 43). Weitere niederdeutsche Bezeichnungen betreffen den Großteil des Wortschatzes im Rechts- und Verwaltungsbereich. Dies hängt mit den Tatsachen, dass das Niederdeutsch in den Hansestädten die allgemeine Verwaltungssprache darstellte, die Einwanderer zu Beginn der Kolonisationszeiten häufig aus dem nördlichen Teil Deutschlands mit der da herrschenden niederdeutschen Sprache herkamen und Deutsch aufgrund des durch Jahrzehnte erhalten gebliebenen Privilegs der Deutschbalten bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Rechtssprache blieb, zusammen. (Schönfeldt, 1987: 92). Desweiteren gehört hierzu die Verwendung doppelter Plosive, so zum Beispiel in *Waddik* (hd. Wolke) (Wilpert, 1910). Ebenso niederdeutscher Herkunft ist die Art des Ausdrucks, mit dem Zugehörigkeit widerspiegelt wird (Sallmann, 1880: 45). Der *genitivus possessivus* kommt selten vor, dieser wird mithilfe des Dativs mit Possessivpronomen nach dem Muster „dem Bürgermeister seine Schwiegermutter“ gebildet (Kobolt, 1990: 315).

Neben den niederdeutschen, estnischen und lettischen Einflüssen treten in dem baltischen Deutsch zusätzlich Wörter mit dem russischen, polnischen oder schwedischen Ursprung auf (ebd.: 299–300). Diese Wörter sind häufig Verwaltungsausdrücke, die den ersten Einblick in die baltische Geschichte geben und den politischen Wechsel folgen (Stegmann von Pritzwald, 1951: 180). Numerisch ist die Mehrzahl aller Lehnwörter russischen Ursprungs, jedoch sind sie meistens jüngere Entlehnungen und nicht gut eingebürgert (Kiparsky, 1936: 77). Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Widerstand gegen die russischen Wörtern im Verwaltungswesen am stärksten. In der Bewusstsein der Deutschen ging es bei der Russifizierung um eine willkürliche Machtausübung, weswegen die Verwendung der russischen Ausdrücke geächtet wurde. (Schönfeldt, 1987: 94). Aus dem Russischen wurden Redewendungen und

Ausdrucksweisen nicht übernommen, vielmehr begegnete man direkte Aufnahmen von Fremdwörtern wie *nitschewo* [russ. ничего] oder *winowat* [russ. виноват] (Eckardt, 1904: 28). Die üblichen Wörtern russischen Ursprungs gehören in das Fuhrwesen (Schönfeldt, 1987: 94), vermehrt wurden die Münz-, Maß- und Gewichtsbestimmungen, wie auch offizielle Ausdrücke der russischen Behörden aufgenommen, wobei bei einer Anzahl der Wörter eine kleine Umänderung durchgeführt worden ist (Sallmann, 1880: 13). Diese Veränderungen betrafen vornehmlich die Wortendungen – das russische auslautende *a* wurde in ein tonloses *e* verwandelt (so in *Krischke* und *Kruschke*), ein auslautendes *e* oder *en* wurde angehängt (*Majake*, *Kopeken*), auf die russische Endung wurde verzichtet oder diese dem Deutschen angepasst (*Rubel*, *Sashen*) (ebd.: 14).

Anders als während der russischen Oberherrschaft, wurden die Ostseeprovinzen von der schwedischen und polnischen Herrschaft unterschiedlich betroffen. Die schwedischen Entlehnungen lassen sich bereits im 13.–14. Jahrhundert nachweisen, wobei die Mehrzahl jedoch aus der eigentlichen Schwedenszeit von 1562, 1621 oder 1635 bis 1710 stammen. (Kiparsky, 1936: 126). Der Einfluss des Schwedischen beschränkte sich auf das administrative Gebiet und schwand mit der Aufhebung der Herrschaft (ebd.: 127). Im Gegensatz zu den schwedischen beziehen sich die polnischen Entlehnungen hauptsächlich auf Trachten und Küche, die Beziehungen zwischen dem baltischen Deutsch und Polnisch lassen sich während der polnischen Oberherrschaft gar nicht nachweisen. Erst seit dem 17. Jahrhundert machen sich die polnischen Entlehnungen besonders in Kurland aufgrund des polnischen Kultureinflusses bemerkbar. (ebd.: 135).

Den größten Unterschied im Vergleich zum Hochdeutschen weißt das baltische Deutsch neben der Aussprache in Hinsicht auf den Wortschatz auf (Bender, 2009a: 289). Jedoch gibt es einige grammatikalische Besonderheiten, die weniger untersucht worden sind (Kobolt, 1990: 314). In der Deklination werden die schwachen Formen bevorzugt, die im Hochdeutschen gelegentlich als falsch eingestuft werden können, häufiger kommt die jeweilige schwache Form im Hochdeutschen selten vor und wird stattdessen stark gebildet (Sallmann, 1880: 141). Ein Beispiel hierfür ist das Nomen *Wirt*, das im Genitiv schwach als *des Wirten* statt der starken Form *des Wirts* benutzt wird (Kobolt, 1990: 315). Weitere Schwankungen zwischen den starken und schwachen Formen weisen Substantive auf *-är*, *-or* und *-eur*, die im Hochdeutschen nur stark gebildet werden, auf (Sallmann, 1880: 141). So kommen die Substantive im Plural als *die Doktore* und *die Inspektore* (hd. *die Doktoren*, *die Inspektoren*) und im Genitiv als *des Doktoren*, *des Inspektoren* (hd. *des Doktors*, *des Inspektors*) vor (Kobolt, 1990: 315). Solche

Schwankungen weisen auch die Adjektive auf (*seine lange Nägel, jeder einzelner Hof*) (Sallmann, 1880: 144). Die aus dem Lateinischen entlehnten Neutra übernehmen im Deutschen die lateinischen Flexionsendungen (*das Ministerium* wird zu *die Ministerii*) (ebd.: 142). Der Genus einiger Substantive weicht von dem gewöhnlichen ab (ebd.). Femininum wird häufig mit Maskulinum ausgetauscht, zweisilbige Feminina auf *-e* (*die Borke*) verlieren häufig den Auslaut und nehmen den Maskulinum an (*der Bork*) (Kobolt, 1990: 314).

2. Historischer Hintergrund der Kaiserlichen Universität zu Dorpat

2.1 Eröffnung und das erste Statut vom 1802

Nach der Kapitulation von Pernau hatte Zar Peter I. (1672–1725) vor, die Universität Dorpat beizubehalten. Die im großen Nordischen Krieg angerichteten Schäden haben diese Pläne zunächst auf Eis gelegt. (Garleff, 2001: 67). Angeregt von der „Furcht vor dem Eindringen aufklärerischen, revolutionären Gedankengutes aus Westeuropa“ (Garleff, 2001: 67), verbot Kaiser Paul I. (1754–1801) seinem Volk ausländische Schulen zu besuchen und befahl 1798 die im Ausland studierenden Jugendlichen sofort heimzukommen. Die Mehrheit der Studierenden, die zurückkehren mussten, stammten aus den Ostseeprovinzen, weswegen der Kaiser die Ritterschaften zur Eröffnung einer Universität im Baltikum veranlasste (Laur et al., 2003: 265). Die Gouvernements Estland, Livland und Kurland haben als mögliche Orte für die neue Universität respektiv Weißenstein oder Pernau, Dorpat und Mitau vorgeschlagen (Palamets, 1977: 9). 1800 erlaubte der Ukas des Kaisers Paul I. eine Umwandlung des akademischen Gymnasiums in Mitau zu einer Universität (Schünmann, 1827: II). Zunächst hatte Paul I. sich wegen der günstigen geographischen Lage und der Tatsache, dass Dorpat über vernünftige Land- und Wasserwege verfügt und dadurch eine leichtere Verbindung nach Sankt Petersburg angeboten hat, für Dorpat entschieden (Laur et al., 2003: 265). Beeinflusst durch die kurländischen Ritterschaften fiel seine Entscheidung schließlich auf Mitau (Wittram, 1952: 196). Mit dem Tod des Kaisers Paul I. und der Entscheidung des Thronfolgers Alexander I. (1777–1825) wurde die Universität letzten Endes am 21. April 1802 in Dorpat eröffnet. Die Deutschbalten haben in dem russischen Kaiserreich zum Zeitpunkt der Neugründung eine Oberschicht gebildet. Dementsprechend wurde in den Verfassungsakten nie über die Lehrsprache diskutiert. Diese wurde als etwas Selbstverständliches angenommen, da die Russischkenntnisse der Studierenden gering und für den Staatsdienst nicht erforderlich waren. (Wittram, 1952: 212)

Das erste Statut der neuen kaiserlichen Universität stellte an sich eine Überarbeitung der im Mai 1799 von Kaiser Paul I. unterschriebenen Akte dar (Donnert, 2007: 30). Die bereits Jahrhunderte zuvor Privilegien genießenden Ritterschaften und der deutschbaltische Adel durften 1710 mit der Kapitulation im großen Nordischen Krieg ihre Privilegien behalten (Garleff, 2001: 46). Die Sonderstellung machte sich in den baltischen Ostseeprovinzen besonders bemerkbar – im Gegensatz zu dem übrigen russischen Reich herrschte in den baltischen Ostseeprovinzen die ritterschaftliche Selbstverwaltung (Wittram, 1944: 124). Daher wurde mit dem ersten Statut die Verwaltung der Universität den Ritterschaften zugeordnet, die ein Kuratorium gewählt haben und mitunter für die Einstellung der Professoren, Lehrer und Beamten verantwortlich wurden (Käfer, 2022: 216–217). Ehemals von dem Kaiser Paul I. festgelegtes Verbot ausländische Professoren einzustellen hat der Bevölkerung nie gefallen. Der neue Kaiser Alexander I. wurde im Zeitalter der französischen Revolution und deren Ideen aufgewachsen und von Anhängern der Revolution umgeben. Somit hatte das Kuratorium sich bei der Eröffnung für sieben Professoren entschieden, von denen nur drei gebürtige Balten, vier weitere Professoren stammten aus Deutschland. (Wittram, 1952: 196).

2.2 Umwandlung in eine Reichsuniversität und das zweite Statut vom 1803

Die Professoren waren dem Kuratorium unterlegen und unterstützten nicht die Idee der ständischen Provinzialuniversität (Laur et al., 2003: 267). Die aus Deutschland stammenden Professoren haben die Sonderstellung des Adels zuvor nicht gekannt (Wittram, 1952: 197). Auch der Kaiser wollte der Universität einen autonomen Status verleihen, damit diese zu einer Brücke zwischen Ost und West werden könnte. Hierfür musste die Provinzialuniversität zu einer Reichsuniversität umgewandelt werden. (Käfer, 2022: 217–218). Eine große Rolle in der Verstaatlichung der Universität spielte der Professor der Physik Georg Friedrich Parrot (1767–1852), der in dem damals französischen Elsass wurde, in Stuttgart ausgebildet wurde und 1795 nach Livland gekommen war (Donnert, 2007: 32). Als Alexander I. einen Monat nach der Eröffnung die Universität besucht hat, hat Parrot, um ihn zu begrüßen, eine Rede auf Französisch gehalten. Der Kaiser war davon beeindruckt und hat sich mit dem Physikprofessor angefreundet. (Laur et al., 2003: 267). Um das aufklärerische Bildungsprogramm durchzusetzen, erzielte Parrot den Einfluss der Ritterschaften mithilfe seiner persönlichen Beziehung zum Kaiser zurückzudrängen (Käfer, 2022: 220).

Im August 1802 wurde Parrot zum Prorektor gewählt (Beise, 1852: 28). Mit der Unterstützung der anderen Professoren betonte er die Wichtigkeit der Universität in der Bildung aller Bevölkerungsgruppen und präsentierte das Kuratorium mit einem neuen Statutsentwurf. Das

neue Gesetz soll den Professoren und dem Conseil² mehr Freiheit in der Verwaltung und Einstellung neuer Professoren zusprechen. Das Kuratorium wollte die Abhängigkeit von den Ritterschaften bewahren und hat den Entwurf abgelehnt. (Siilivask, 1985: 75). Die Gründung des Ministeriums der Volksaufklärung am 8. September 1802 und das dazugehörige Manifest, welches das Ministerium für das Schulwesen im russischen Reich zuständig gemacht hat, veranlasste Parrot im Oktober nach Sankt Petersburg zu fahren (Schünmann, 1827: II). Davor hat er eine Gründungsurkunde zur Veränderung der Universitätsverwaltung entworfen und diese zum Kaiser geschickt. Die am 12. Dezember 1802 unterschriebene Urkunde legte fest, dass die Universität „unter dem Minister der Aufklärung und dem Mitgliede der Schul-Commission, dem die Sorgfalt für diese Universität besonders aufgetragen wird“ (Schünmann, 1827: III) steht. Zudem wurden alle Entscheidungen bezüglich der Veränderungen in der inneren Verfassung im Rahmen der Einkünfte dem Conseil gestattet (ebd.). Mit der Bestätigung des Kaisers durfte das Universitätsconseil von nun an aus ihren Professoren den Rektor wählen. Die von dem Universitätsconseil betroffene Wahl der Professoren, Lehrern und Beamten soll der Minister der Aufklärung bestätigen. (Schünmann, 1827: IV). Basierend auf der Gründungsurkunde wurde ein neues Statut im März 1803 an das Ministerium der Aufklärung verschickt und am 12. September 1803 vom Kaiser Alexander I. bestätigt (Siilivask, 1985: 76).

2.3 Innenpolitische Entwicklungen und das dritte Statut vom 1820

Die Gründung des Ministeriums der Volksaufklärung 1802 bewirkte eine Bildungsreform. Im Zuge dieser Reform wurde ein Netzwerk von Schulen errichtet, das aus Grundschulen, Mittelschulen, Sekundarschulen und Universitäten bestand und von den sechs Lehrbezirken des Reiches verwaltet wurde (Walker, 1992: 343). Zum Mittelpunkt der Lehrbezirke wurden die Universitäten. Die drei baltischen Ostseeprovinzen Livland, Estland und Kurland sowie Ingermannland standen unter dem Lehrbezirk Dorpat mit Universität Dorpat als deren verwaltende Instanz. (Laur et al., 2003: 268). An die Spitze jedes Lehrbezirks ernannte das Ministerium der Volksaufklärung einen Kurator, unter dessen Aufsicht die Universität des jeweiligen Lehrbezirks stand (Meyer, 2008: 38). Um die Aufsicht über die Schulen besser

² Zum Zeitpunkt der Eröffnung wurde am 5. Januar 1802 mit dem Ukas von Alexander I. dem Conseil die Wahl des Prorektors anvertraut. Zudem hatte das Conseil das Recht nach Rücksprache mit dem Kuratorenkollegium Veränderungen bezüglich der Professoren, Lehrer und Beamten vorzunehmen. (Donnert, 2007: 30). Daher war die Wahl der Professoren, Lehrer und Beamten immer von dem Kuratorium bestimmt.

übersehen zu können, wurde das Amt der Schulkommission eingeführt. Die Schulkommission wurde von dem Rektor geleitet. (Laur et al., 2003: 265).

Zeitgleich mit der Eröffnung der kaiserlichen Universität in den Ostseeprovinzen stand Russland auf dem Kriegsfuß mit Frankreich. Obgleich Alexander I. 1807 mit Napoleon den Friedensvertrag von Tilsit³ abgeschlossen hatte, hat die Kontinentalsperre⁴ Napoleons gegen England seit 1806 den russischen Außenhandel immer weiter verdrängt. (Ananieva & Gestwa, 2013: 4). Die Unzufriedenheit des Adels und die wirtschaftlichen Schäden haben Alexander I. dazu bewegt, gegen die Bestimmungen der Kontinentalsperre zu verstoßen (ebd.). Dies führte im Juni 1812 zu dem Russlandfeldzug (Ananieva & Gestwa, 2013: 5). Einige Studierende und Professoren der Universität haben sich im Sinne des Patriotismus freiwillig zum Militärdienst verpflichtet (Siilivask, 1985: 84). Nach den Napoleonischen Kriegen haben die russischen Adligen angefangen die europäische Aufklärung zu hinterfragen und nach ihren eigenen kulturellen Wurzeln zu suchen (Ananieva & Gestwa, 2013: 11). Um gegen die aufklärerischen Prinzipien zu kämpfen, hat die reaktionäre Regierung die Ideen der Kirche und Religion unterstützt (Siilivask, 1985: 84). Im Folge der Zuwendung zur Religion wurde 1817 zum Kurator der Kaiserlichen Universität zu Dorpat der Graf Karl Lieven (1767–1844) gewählt, der mit seiner Haltung zum Pietismus⁵ den religiösen Ideen des Kaisers nahe stand (Wittram, 1954: 172). Aufgrund der Frömmigkeit hat Lieven dazu beigetragen, die Grundrichtung der Universität zu bestimmen – auf diesen religiösen Standpunkt hat er die theologische Fakultät (für evangelische Theologie) der Universität aufgebaut und Professoren eingestellt (Engelhardt, 1933: 63–64).

Nach all diesen innenpolitischen Entwicklungen bedurfte es am Ende des zweiten Jahrzehnten eines neuen Statutes der Universität. Im Wesentlichen soll das neue Statut vom 1820 keine neue Schöpfung an sich, sondern eine ergänzte und verbesserte Version von dem Statut vom 1803

³ Der Frieden von Tilsit ist der am 7. Juli 1807 zwischen Russland und Frankreich geschlossene Friedensvertrag, in dem Russland Frankreichs Eroberungen anerkennen musste. Zusätzlich hat Russland sich mit dem Frieden für das Beitreten in die Kontinentalsperre verpflichtet. Andererseits hat Frankreich dem zugestimmt, Preußen nicht komplett abzulösen. (*Treaties of Tilsit*, 2011).

⁴ Unter Kontinentalsperre versteht man 1806 die von Napoleon durchgesetzte Blockade gegen Großbritannien, die auf die Schwächung der britischen Wirtschaft abzielte. Die mit Frankreich alliierten und neutralen Staaten mussten dieser beitreten und sich damit dazu verpflichten, jeglichen Handel mit Großbritannien zu vermeiden. (*Continental System*, 2007)

⁵ Pietismus war eine im 17. Jahrhundert entstandene Frömmigkeitsbewegung, in deren Fokus eine Verlebendigung des persönlichen Glaubens stand (Garleff, 2001: 55). Das Ziel der Pietisten war es, die Kirche in stark ethnischer Ausprägung zu erneuern (ebd.). Neben die Gottesdienste traten die Hausandachten und Bibelstunden, die mit dem Übergang zur individuellen Religiosität einhergingen (ebd.).

sein (Semel, 1918: 23). Der Universität untergeordnet wurde das theologische Seminar gegründet, woran alle Studierenden der theologischen Fakultät, die finanzielle Unterstützung von der Universität bekommen haben, teilgenommen haben (Siilivask, 1985: 85). Dieses Seminar sorgte für die „wissenschaftliche und vornehmlich praktische Übung der Studierenden“ (Rückblick auf die Wirksamkeit der Universität Dorpat: zur Erinnerung an die Jahre von 1802–1865: nach den vom Curator des Dörptschen Lehrbezirks eingezogenen Berichten und Mittheilungen, 1866). Zusätzlich wurden mit dem neuen Statut den Professoren mehr persönliche Rechte zugesprochen – falls ein Professor wegen einer unheilbaren Krankheit vor 25 Jahre mit Pension entlassen wurde, haben „nach seinem Tode die nachbleibende Wittwe und Kinder dieselbe Pension“ genoßen (*Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat*, 1820: 75, §130).

2.4 Russische Selbstverwaltungsreform und das Statut vom 1865

Mit dem Novemberaufstand vom 1830–1831 in Polen hat der revolutionäre Nationalliberalismus seinen Weg in das russische Kaiserreich gefunden. Um diesem gegenzuwirken hat die russische Regierung entschlossen, die Universitäten in Vilnius (Deutsch: Wilno) und Warschau zu schließen. (Hiio, 2020: 38). Zu den reaktionären Handlungen gehörte zudem der Versuch die Bevölkerung der abgelegenen Provinzen zu russifizieren und damit in die Nationaleinheit einzugliedern. Die Russifizierung soll von dem Erfinder der Idee des offiziellen Nationalismus Graf Sergei Uwarow (1786–1855), dem Minister der Volksaufklärung, durchgeführt werden. Mit seinen Reformen hat Uwarow zunächst seine Aufmerksamkeit auf die Sprachenfrage gesetzt. 1836 hat er in seiner Denkschrift zwei Reformmethoden – die vorbereitende und die endgültige Methode – angekündigt, die gegenüber der Universität angewendet werden könnten. Seines Erachtens soll die endgültige Methode dem Staat mehr würdig sein, letztendlich hat der Minister der Volksaufklärung jedoch für die vorbereitenden Maßnahmen gestimmt. (Semel, 1918: 30). Als Teil der endgültigen Methode hat Uwarow mit dem Kurator des Dorpater Lehrbezirks Gustav Craffström (1784–1854) 1835 ein russischsprachiges Statut vorgeschlagen, die aufgrund des Widerstands der Deutschbalten vom Kaiser abgelehnt wurde (Siilivask, 1985: 86). Die in dem Statut vorgeschlagenen Änderungen haben nicht nur zur Förderung der Russifizierung gedient, sondern sollten die autonome Stellung der Universität Dorpat erschüttern (Semel, 1918: 31). 1836 hat Uwarow versucht, den Universitätsabschluss von den Russischkenntnissen abhängig zu machen. Desweiteren sollte an der Universität keine Person immatrikuliert werden, die die russische Eintrittsprüfung nicht bestanden hatte. (von Gernet, 1902: 49). Der Kaiser Nikolaus

I. (1796–1855), der 1825 nach dem Tod seines Bruders den Thron bestiegen hatte, zögerte trotz seiner Zustimmung in der Bekanntmachung der Vorschläge Uwarows und ließ diese nur teilweise dem Rektor in der Universität veröffentlichen (Semel, 1918: 31). Die Russifizierungspläne wurden an der Universität unterschiedlich aufgenommen – die aus Deutschland stammenden Lehrkräfte haben die Regierungsreformen unterstützt, wobei die aus den Ostseeprovinzen stammenden sich dagegen gewehrt haben. Dieser Unterschied lag an der Tatsache, dass die deutschen Bewohner der Ostseeprovinzen die Eigenständigkeit ihres Landes gegen den russischen Staat verteidigen wollten und die deutschen Lehrkräfte „die Vorstellung vom einheitlichen Nationalstaat und von der Autorität des staatlichen Anspruchs“ mitgebracht haben. (Wittram, 1952: 213).

1842 kam es zu dem ersten schweren Zusammenstoß zwischen den Deutschen und der russischen Verwaltung (Wittram, 1954: 173). In diesem Jahre hat der Theologieprofessor Karl Christian Ulmann (1793–1871) sein Amt als Rektor gekündigt, woraufhin die Studentenschaft ihm für seine Dienste am 1. November 1842 eine Ehrung veranstaltet hat. Auf dieser Ehrung hat Ulmann seine Rede auf Deutsch gehalten, während deutsche Lieder gesungen wurden. (Semel, 1918: 32). Im Bericht dieses Vorfalles wurde Ulmann als einen Unterstützer revolutionärer Bewegung und somit politisch illoyal dargestellt (von Engelhardt, 1933: 90). Daraufhin wurde Ulmann aus Dorpat verwiesen und sein Nachfolger im Rektoramt Alfred Wilhelm Volkmann (1801–1877) aus dem Dienst entlassen (Semel, 1918: 32). Durch die Revolutionen in den Jahren 1848 und 1849 wurde die politische Überwachung verstärkt. Der Befehl von dem Minister der Volksaufklärung hat den Rektor dazu verpflichtet, den Inhalt jeder Vorlesung auf das strengste zu überprüfen. Vornehmlich betraf diese Maßnahme aber kritische Aussagen über die Religion und Verwaltung des Landes. (Tamul, 2007: 121). Weitere Einschränkungen der Universität folgten 1849 mit dem Reduzieren der Studenten jeder russischen Universität einschließlich Dorpat auf 300 (Semel, 1918: 33). Dorpat wurde von dieser Maßnahme formell nicht betroffen, da die Anzahl der Studierenden hier das Maximum nie überschritten hatte. Kaiser Nikolaus I. hat diese Maßnahme eingesetzt, um seine Ansicht zu betonen, dass für die Söhne der adligen Familien eine Hochschulausbildung nicht nötig war, da sie dem Zivildienst den Militärdienst bevorzugt haben. (von Gernet, 1902: 71). Die Verminderung der Anzahl der Studierenden war angeregt von der Überzeugung, dass die Universitäten die westeuropäischen Ideen vertreten haben und dadurch der nationalistischen Verwaltung schädlich wären. (ebd.). 1850 wurden die Maßnahmen mit einer weiteren ergänzt und das Ernennen des Rektors dem Minister der Volksaufklärung anvertraut. Somit hatten Uwarows Reformen in der Universität Dorpat ihren Höhepunkt erreicht, da der von der

Regierung ernannte Rektor mit der Aufsicht über die Vorlesungen und den Dekan beauftragt und die Autonomie der Universität somit weiter unterdrückt wurde. (Tamul, 2007: 21).

Als Alexander II. (1818–1881) nach dem Tode seines Vaters, Nikolaus I., den Kaiserthron bestiegen hatte, befand Russland sich auf dem Kriegsfuß mit dem Osmanischen Reich. Die Niederlage in diesem Krimkrieg veranlasste ihn eine Anzahl Reformen durchzuführen, darunter fiel die Umstrukturierung des Bildungswesens. (Neutatz, 2013). Die generelle deutlich liberalere Stimmung ermöglichte 1854 die Einstellung des liberal eingestellten Georg von Bradke (1796–1862) als den neuen Kurator der Universität (Tamul, 2007). 1856 hat das Ministerium der Volksaufklärung ihm befohlen, das Universitätsstatut zu überprüfen und der Zeit und dem allgemeinen Universitätsstatut des Reiches anzupassen. 1861 wurde das Projekt der von Bradke ins Leben gerufenen Kommission übertragen, die zunächst 1863 ein allgemeines Universitätsstatut herausgearbeitet hat. Die Universität Dorpat wurde von dem allgemeinen Universitätsstatut jedoch nicht betroffen. (von Gernet, 1902: 85). Das Herausarbeiten des vierten Statuts der Universität hat sich bis 1865 aufgrund des Etats verzögert. Im Wesentlichen ist das Statut vom 1820 erhalten und die Stellung der Universität in dem allgemeinen Bildungssystem unverändert geblieben. (ebd.: 86). Der Minister der Volksaufklärung hat die Kuratoren der Lehrbezirke bestimmt, damit die Kuratoren den Einfluss des deutschbaltischen Konseils, dem die Autonomie der Universität erhalten geblieben ist, ausgleichen und somit die Loyalität für den Staat gewährleisten könnten (Siilivask, 1985: 94).

3. Stilistischer Vergleich der Statuten

DWDS definiert ein Statut als eine „selbst aufgestellte Satzung, nach der sich eine gesellschaftliche Organisation richtet“ (DWDS, o. J.). Dementsprechend geht es in den vier Statuten um die Regelungen, die für die Einhaltung der Ordnung und für die allgemeine Verteilung der Funktionen an die verschiedenen Aestalten an der Universität aufgestellt worden sind.

Das 1802 veröffentlichte Statut besteht aus 23 in Fraktur verfassten Seiten. Die 118 ausschließlich auf Deutsch aufgeschriebenen Paragraphen sind in vier Abschnitten aufgeteilt, die jeweils die Gründungsabsichten, Rechte, allgemeinen Stipulierungen und die Gerichtsbarkeit der Universität aufgreifen. Anders als in den später folgenden drei Statuten, gibt es in dem Statut vom 1802 keinen Etat als Teil des Statuts.

Das zweite 56 Seiten lange Statut vom 1803 ist ebenfalls ausschließlich auf Deutsch verfasst worden. Die äußeren Verhältnisse und Rechte sowie die innere Organisation werden in zwei

Abschnitten wiedergegeben. Ein Teil des letzten Abschnitt macht der Etat aus. Somit werden in dem Statut von 1803 insgesamt 290 Paragraphen stipuliert, die zum Teil aus dem früheren Statut 1802 übernommen worden sind.

Das 1820 veröffentlichte Statut enthält 137 Seiten, wovon jede zweite Seite abwechselnd auf Russisch und Deutsch verfasst worden ist. Insgesamt gibt es 271 Paragraphen, die in 14 Kapiteln aufgeteilt worden sind. Im Gegensatz zu den ersten beiden Statuten werden den einzelnen zu der Universität gehörenden Anstalten jeweils eigene Kapiteln gewidmet, wo die Funktion, die Verpflichtungen und die Rechte derselben aufgeführt worden sind. Anschließend ist dem Statut der Etat angehängt worden. Die Paragraphen sind teilweise eine beinahe wortwörtliche Wiedergabe aus dem vorangehenden Statut aus dem Jahre 1803.

Das letzte Statut aus dem Jahre 1865 besteht aus 85 Seiten. Auch hier sind die Seiten abwechselnd auf Deutsch und Russisch verfasst worden. Inhaltlich werden in neun Kapiteln die allgemeinen Bestimmungen, die Angelegenheiten der vier Fakultäten sowie dem angestellten Lehrpersonal und der einzelnen Anstalten, die Rechte und Verpflichtungen von den Studierenden und die der Universität als Institution zustehenden Vorzüge und Rechte in 89 Paragraphen festgehalten. Anschließend werden in dem Etat die Ausgaben der Universität aufgezeichnet. Der drei Seiten lange Anhang gibt eine Übersicht über die in den Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat erwähnten Paragraphen aus dem allgemeinen Statut der Kaiserlichen Russischen Universitäten.

Allgemein wird in den Statuten die Kanzleisprache benutzt. Durch die sich häufig über fünf bis sechs Zeilen streckenden Schachtelsätze wird das Verständnis des Inhalts erschwert. Die Kommasetzung kommt gelegentlich willkürlich vor – hier scheint es keine einheitliche Regelung zu geben, bis auf den Überfluss an Kommas vor der nebenordnenden Konjunktion *und*. Dies beeinträchtigt den Lesefluss und macht es desto schwieriger die langen Schachtelsätze verstehen zu können. In dem Statut vom 1865 werden die Schachtelsätze in kürzere einfachere Sätze umformuliert, was den Text leichter zu verstehen machen.

Im Anhang befinden sich einige Auszüge aus den ernannten Statuten, um ein visuelles Beispiel des Materials zu geben.

4. Linguistische Analyse der Statuten

4.1 Wortschatz

Die vier analysierten Statuten enthalten insgesamt 114 lexikalische baltisch-deutsche Einträge, die in der Tabelle 1. aufgeführt worden sind. Aus den 114 Einträgen kommen 54 in mehr als einem Statut vor. Mit 36 Lexemen ist die Mehrheit der Entlehnungen lateinischen Ursprungs. Diese sind häufig Verwaltungsausdrücke, die verschiedene offizielle Anstalten bezeichnen, wie *Consistorium*, *Curatorium*, *Directorium*, *Magistrat*, *Ökonomie* oder *Syndicus*. Weitere lateinischen Einflüsse sind verschiedene Amtsbezeichnungen wie *Actuarius*, *Calefaktor*, *Cancellist*, *Curator*, *Magister*, *Ministerial* oder *Substitut*. Auch verschiedene das Bildungswesen betreffende lateinische Wörter sind vorhanden, so zum Beispiel *Attestat* oder *Candidat*. Das Schriftbild der lateinischen Entlehnungen ist kaum abgeändert worden und in den Statuten trifft man auf eine einheitliche Schreibweise. Von der Einheitlichkeit ausgenommen ist das Substantiv *Cancellist*, das teilweise innerhalb eines Satzes zusätzlich noch die Formen *Canzellist*, *Kanzelist*, und *Kanzellist* annehmen kann. Das wechselhafte Auftreten von *c* und *k* sowie *c* und *z* ist auch im Hochdeutschen noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts üblich gewesen. Erst bedurfte es zwei Orthographische Konferenzen und Konrad Dudens (1829–1911) Wörterbuchauflagen, bis die Einheitlichkeit sich Anfang des 20. Jahrhunderts anfängliche Zeichen des Durchsetzungsvermögens nachweisen konnte. Das in den Ostseeprovinzen geschriebene baltische Deutsch hat in dieser Hinsicht keine Ausnahme dargestellt. Das in den Statuten von 1803 und 1820 als ausschließlich *Auctorität* vorkommendes Substantiv wird in dem Statut von 1865 in der eingedeutschten Schreibweise *Autorität* aufgeführt. Die lateinische Schreibweise ist im Hochdeutschen noch bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts der gelehrten Sprache eigen (Pfeifer, 1993). Zusätzlich wird in den Statuten von 1802, 1803 und 1820 vorkommendes Substantiv *Seminarium* in dem Statut von 1865 auf die heute geläufige Form *Seminar* verkürzt. Das *Honorarium* kommt so nur in dem Statut von 1803 vor, üblicherweise wird in den Statuten das hochdeutsche *Honorar* verwendet.

Die hochdeutschen Formen *Notar*, *Petent* und *Sekretär* sind zwar lateinische Entlehnungen, zeigen in den Statuten jedoch den französischen Einfluss und enden somit auf *-air(e)*, wie *Notair*, *Secretair(e)* und *Petitionnair*. Weitere französischen Einflüsse sind *Ammeublement*, *arretiren*, *Ballotement*, *ballotiren*, *Comité*, *Conseil*, *Domestique*, *Effecten* und *Gouvernement*. Wobei die ersterwähnten *Notair*, *Secretair* und *Petitionnair* sowie *Domestique* Amtsbezeichnungen darstellen, können auch die „nachbleibenden“ Wörter dem Verwaltungsbereich zugeordnet werden. Davon ausgeschlossen bleibt *Ammeublement*, das

Haushaltsgegenstände beschreibt. Die französischen Entlehnungen behalten zum größten Teil ihr Schriftbild aus der ursprünglichen Sprache. Eine Ausnahme stellen die Verben dar, die den Fremdwörtern übliche Suffix *-i(e)ren* annehmen. Die aus dem Russischen entlehnten Einträge *Arrendator, Arrende, Arrestant, Banco-Assignment, Classe, Krepost, Poschlin, Pud, Rubel, Tamoschna* und *Ukas* betreffen ähnlich den lateinischen und französischen Einflüssen den Verwaltungsbereich und nehmen kein abgeändertes Schriftbild an. Erwartungsgemäß wird gar kein Eintrag aus dem Estnischen oder dem Lettischen abgeleitet, da diese mit der Bildungssprache keine Berührungspunkte hatten. Schönfeldts Aussagen über das Niederdeutsche – dass der Großteil des Wortschatzes im Rechtswesen und Verwaltungsbereich niederdeutschen Ursprungs sind – haben im Falle der Statuten keine Geltung. Die einzelnen niederdeutschen Überbleibsel hier wie *Amt, Haken* und *Hausschließer* könnten zwar dem Verwaltungsbereich zugeordnet werden, allerdings ist die Anzahl im Vergleich zu den vorerwähnten Einflüssen gering. Nach Karulis' Einteilung befindet sich der Zeitraum der Statuten in der Periode des Niedergangs des baltischen Deutsch. Die Bemühungen im Schriftverkehr sich an die Regeln des Hochdeutschen zu halten werden sich in den Statuten durchgesetzt haben, weswegen das seltene Auftreten der niederdeutschen Ausdrücke nichts Unerwartetes ist.

90 Einträge gehören der Wortartengruppe „Substantiv“ an, elf sind Verben. Desweiteren kommen neun Adjektive, ein Adverb, ein Idiom, ein Konjunktoren und eine Präposition vor. Aus den neun Adjektiven sind fünf – *beglaubt, bemeldet, erledigt, gegründet, gewesen* – mit Partizip II gebildet worden und leiten sich demnach von Verben ab. Von Partizip I leiten sich zwei Nomen *Abgehende* und *Ankommende* ab. Das Verb *bepriifen* und das Adjektiv *bemeldet* zeichnen sich durch die präpositionale Erweiterung mit dem Präfix *be-* aus, wodurch der Bedeutung keine Änderung zugeteilt wird. Laut Kobolt sind solche Erweiterungen präpositionaler Art allgemein im baltischen Deutsch üblich und haben keine besondere Funktion, außer die zusätzliche Betonung (Kobolt, 1990: 316). Bei den Präpositionen ist auffällig die häufige Verwendung von *bei* anstelle der im Hochdeutschen in bestimmten Kontexten benutzten *an, in, vor* und *zu*. Der Unterschied zwischen *an der Universität*, wenn man die Universität als Institution in Betracht bezieht, und *in der Universität*, wenn man das Universitätsgebäude meint, wird in allen vier Statuten mit der Form *bei der Universität* umgangen. In dem Statut aus dem Jahre 1865 kommt die Form mit *in* dazu, die allerdings sowohl für den institutionellen als auch für den ortsbezogenen Aspekt verwendet wird. Der Konjunktoren *als* wird in der Konstruktion *so viel als möglich* als Vergleichspartikel anstelle des standardsprachlichen *wie* benutzt.

Wort	Abweichung	Statut	Wortart	Herkunft
Abbitte, die		1803, 1820	Substantiv	
abgehen		1820	Verb	
Abgehende, der		1802	Substantiv	
abhelfen		1802	Verb	
Actuarius, der		1803	Substantiv	lat. <i>actuārius</i>
Album, das		1820	Substantiv	lat. <i>album</i>
als		1802, 1803, 1820	Adjunktor	
Ammeublement, das		1803	Substantiv	frz. <i>ameublement</i>
Amt, das		1802, 1803, 1820	Substantiv	mnd. <i>ambet</i>
Ankommende, der		1802, 1803	Substantiv	
Anschlag, der		1803	Substantiv	
Appertinentien, die (Pl.)		1803	Substantiv	lat. <i>appertinentia</i>
Arrendator, der		1803	Substantiv	russ. <i>арендатор</i>
Arrende, die		1803	Substantiv	russ. <i>аренда</i>
Arrestant, der		1803, 1820	Substantiv	russ. <i>арестантъ</i>
arretiren		1802	Verb	frz. <i>arrêter</i>
Attestat, das		1865	Substantiv	nlat. <i>attestātum</i>
Auctorität, die	Autorität, die (1865)	1803, 1820, 1865	Substantiv	mhd. <i>auctoriteit</i> , lat. <i>auctōritās</i>
Auditorium, das		1820	Substantiv	lat. <i>audītōrium</i>
Ausklagung, die		1803	Substantiv	
Ausschlag, der		1803, 1820, 1865	Substantiv	
Ballotement, das		1803, 1865	Substantiv	frz. <i>ballotement</i>
ballotiren		1803, 1820, 1865	Verb	frz. <i>balloter</i>
Ballotiren, das		1802, 1803	Substantiv	frz. <i>balloter</i>
Banco-Assignment	Bank- Assignment (1820)	1803, 1820	Substantiv	russ. <i>ассигнационный</i>
Beamte, der		1802, 1803, 1820, 1865	Substantiv	
Bediente, der		1820	Substantiv	
beglaubt		1803	Adjektiv	
bei	bey (1802, 1803)	1802, 1803, 1820, 1865	Präposition	mnd. <i>bī</i>
bemeldet		1802	Adjektiv	mnd. <i>bemelden</i>
bepfeifen		1802	Verb	
Bepfeifung, die		1802, 1820, 1865	Substantiv	
Besiegelung, die		1802	Substantiv	
Besorgung, die		1803	Substantiv	
Calefactor		1803	Substantiv	lat. <i>calefaktor</i>

Cancellist, der	Kanzelist, der (1803, 1820); Kanzellist, der (1803, 1820); Canzellist, der (1803, 1820)	1803, 1820	Substantiv	mlat. <i>cancellista</i>
Candidat, der		1803, 1820, 1865	Substantiv	lat. <i>candidātus</i>
Charakter, der		1803	Substantiv	lat. <i>charactēr</i>
Classe, die	Klasse, die (1802)	1802, 1803, 1820, 1865	Substantiv	russ. <i>класс</i>
Clinicum, das		1803, 1820	Substantiv	lat. <i>clīnicus</i>
Collegium, das		1802, 1803, 1820	Substantiv	lat. <i>collēgium</i>
Comité, die	Comité, der (1820)	1803, 1820	Substantiv	frz. <i>comité</i> , lat. <i>commissio</i>
confirmiren		1802	Verb	lat. <i>cōnfirmāre</i>
Conseil, das		1803, 1820, 1865	Substantiv	frz. <i>conseil</i>
Consistorium, das		1802	Substantiv	lat. <i>cōnsistōrium</i>
Contract		1803, 1820, 1865	Substantiv	lat. <i>contractus</i>
Curator, der		1802, 1803, 1820, 1865	Substantiv	lat. <i>cūrātor</i>
Curatorium, das		1802, 1820	Substantiv	lat. <i>cūrātōrius</i>
Directorium, das		1820, 1865	Substantiv	lat. <i>dīrēctōrium</i>
Disposition, die		1802, 1803, 1820	Substantiv	lat. <i>dispositio</i>
Dom, der		1803, 1820, 1865	Substantiv	
Domestique		1803	Substantiv	frz. <i>domestique</i>
dorpatisch	dörptsch (1803, 1865)	1803, 1820, 1865	Adjektiv	
Effecten, die (Pl.)		1803, 1820	Substantiv	frz. <i>effets</i>
Einquartierung, die	Einquartirung, die (1820)	1802, 1803, 1820	Substantiv	lat. <i>quārtus</i>
einschlagen (in)		1802	Verb	
Einschreibegeld, das		1802	Substantiv	
Endigung, die		1802	Substantiv	
Erkenntniss, das		1803	Substantiv	
erledigt		1820	Adjektiv	
Erledigung, die		1820	Substantiv	
etwanig		1802, 1803	Adjektiv	ahd. <i>eddes(h)wanne</i>
Examen, das		1802, 1820, 1865	Substantiv	lat. <i>exāmen</i>
gar		1865	Adverb	
gegründet		1802	Adjektiv	

Gehalt, der	Gehalt, das (1865)	1802, 1803, 1820, 1865		
Gehülfe, der		1802, 1803, 1820, 1865	Substantiv	
Gemeine, die		1802	Substantiv	
Generalsuperintendent, der		1865	Substantiv	lat. <i>superintendens</i>
gewesen		1820	Adjektiv	
Gouvernement, das		1802, 1803, 1820, 1865	Substantiv	frz. <i>gouvernement</i>
Haken, der		1803	Substantiv	mnd. <i>hake</i>
Hausschließer, der		1803, 1820	Substantiv	mnd. <i>hūssluter</i>
Honorar, das	Honorarium, das (1803)	1802, 1803, 1820, 1865	Substantiv	lat. <i>honōrārium</i>
installiren		1803	Verb	
Inventarium, das		1803, 1820	Substantiv	lat. <i>inventārium</i>
jedesmalig		1802, 1803	Adjektiv	
Jüngling, der		1802, 1803	Substantiv	
Kassa, die		1802	Substantiv	
Krepost, die		1865	Substantiv	russ. <i>крѣпость</i>
Krone, die		1803, 1820, 1865	Substantiv	
Krons-Casse, die		1803	Substantiv	
Kronsgut, das		1803	Substantiv	
Landsmannschaft, die		1802	Substantiv	
Landtag, der		1802	Substantiv	
Magister, der		1803	Substantiv	lat. <i>magister</i>
Magistrat		1803, 1820	Substantiv	lat. <i>magistrātus</i>
Ministerial		1803	Substantiv	lat. <i>ministeriālis</i>
nachbleiben		1820	Verb	
Nachlass, der	Nachlaß, der (1820)	1803, 1820	Substantiv	
Notair, der	Notär, der (1802); Notarius, der (1820)	1802, 1820	Substantiv	frz. <i>notaire</i> , lat. <i>notārius</i>
Ökonomie, die		1803, 1865	Substantiv	lat. <i>oeconomia</i>
Part, der		1802, 1803, 1820	Substantiv	mnd. <i>part</i>
Petitionnair, der		1803	Substantiv	frz. <i>pétitionnaire</i>
Poschlin, die		1865	Substantiv	russ. <i>пошлина</i>
Proclam		1802, 1803, 1820	Substantiv	frz. <i>proclamation</i> , lat. <i>prōclāmātio</i>
Pud, das		1865	Substantiv	russ. <i>пудъ</i>
Quartiergeld, das	Quartir-Geld, das (1820)	1803, 1820	Substantiv	lat. <i>quārtus</i>
Quartierlast, die		1865	Substantiv	lat. <i>quārtus</i>

Rubel		1802, 1803, 1820, 1865	Substantiv	russ. <i>рубль</i>
Schnurbuch, das	Schnur-Buch, das (1820)	1802, 1803, 1820	Substantiv	
scientivisch		1802	Adjektiv	afrz. <i>science</i> , lat. <i>scientia</i>
Secretair, der	Secrétaire, der (1802, 1820)	1802, 1803, 1820, 1865	Substantiv	frz. <i>secrétaire</i> , lat. <i>sēcrētārius</i>
Seminarium, das	Seminar, das (1865)	1802, 1803, 1820, 1865	Substantiv	lat. <i>sēminārium</i>
sich bekennen zu etwas		1802	Verb	
Substitut		1802	Substantiv	lat. <i>substitūtum</i>
Syndicus, der		1802, 1803, 1820, 1865	Substantiv	spätlat. <i>syndicus</i>
Tamoschna, die		1803	Substantiv	russ. <i>тамóжня</i>
Ukas, der		1802, 1820, 1865	Substantiv	russ. <i>указъ</i>
Unterthan, der		1803	Substantiv	
Verbindung, die		1802, 1803	Substantiv	mhd. <i>verbindunge</i>
Verschlag, der		1803	Substantiv	
Vormundschaftsamt, das		1803	Substantiv	
weichhaft werden		1820	Idiom	

Tabelle 1. Lexikalische baltisch-deutsche Einträge in den Statuten von 1802, 1803, 1820 und 1865

4.2 Grammatik

Die grammatischen Auffälligkeiten aus den vier Statuten werden in der Tabelle 2. aufgeführt. In den Sätzen 1–44 ist auffällig die Deklination der Adjektive, die sich auf Substantive im Plural beziehen. Standardsprachlich wird dem definiten Artikel folgendes Adjektiv schwach dekliniert. Im Falle der Pluralia nimmt das Adjektiv somit die Endung *-en* an. In den vier Statuten wird diese Regelung in den meisten Fällen auch eingehalten. Jedoch enthalten die ersten zwei Belege den bestimmten Artikel *die*, worauf die zu der Nominalphrase gehörenden stark deklinierten Adjektive folgen. Die starke Deklination wird ebenfalls in den Sätzen 4–44 bei den Adjektiven bevorzugt, die einem Indefinitpronomen wie *andere*, *alle*, *solche*, *sämtliche* und *keine* folgen. Bei den unbestimmten Zahlwörtern wird das darauffolgende Adjektiv standardsprachlich tendenziell schwach dekliniert. Laut Kobolt wird das Adjektiv in diesem Falle im baltischen Deutsch „wahlweise und unterschiedslos stark oder schwach“ gebraucht (Kobolt, 1990: 316). Nebst den in der Tabelle 2. aufgeführten Beispielen gibt es in den Statuten weniger Fälle, wo einem Indefinitpronomen nachfolgend das Adjektiv die Endung *-e* in der schwachen Deklination annehmen würde.

Die Sätze 45–47 zeigen die unterschiedliche Deklination des Substantivs *Kapital* im Akkusativ Plural. In den Nominalphrasen in den Sätzen 45 *über die Kapitale* und 47 *für die Capitale* wird das Substantiv mit der *-e* Endung stark dekliniert. Die in dem Satz 46 *für die Kapitalien* vorkommende *-en* Endung gehört allerdings der schwachen Deklination an. Duden gibt bei dem Eintrag zu dem Lemma an, dass die starke Flexionsform dem in Österreich gesprochenen Deutsch eigen ist (Dudenredaktion, o. J.). Im Hochdeutschen ist die schwache Deklination üblich. Das in den Sätzen 48 und 49 vorkommende *Gelehrte* wird standardsprachlich ebenfalls im Akkusativ Plural mit der *-en* Endung schwach dekliniert, wobei in dem Statut vom 1865 die starke Flexionsform mit der *-e* Endung gebildet wird. Interessanterweise wird in dem Satz 50 *Ukas* von dem Gegenteil betroffen – hier wird der standardsprachlich üblichen Akkusativ Pluralform *Ukasse* in der starken Deklination die schwache Deklination mit *Ukasen* bevorzugt. Eine weitere Vorliebe für die starke Deklination ist das häufige Vorkommen des Dativ-e, das heutzutage nicht mehr so üblich ist und für einen gehobenen Sprachstil charakteristisch ist. *Erfolg*, *Vorsitz*, *Betrag*, *Gericht* und *Zustand* sind einige Beispiele, die im Dativ mit dem angehängter *-e* verwendet werden, jedoch ist die Verwendung des Dativ-e nicht konsequent, d.h. gelegentlich trifft man hier auch auf die schwachen Formen *bey dem Gericht* und *mit dem Zustand*.

Die einzige Verletzung der Kongruenzregel kommt im Satz 51 vor. Die Kongruenz besagt, dass innerhalb einer Nominalphrase sowohl Kasus, Numerus als auch Genus bei Artikeln, Adjektive und Nomen übereinstimmen müssen. Aufgrund des fehlenden Artikelwortes sollten die Adjektive *vorgängig* und *rechtlich* beide Hauptmerkmalträger sein und dementsprechend beide die starke Endung *-em* annehmen. Laut Kobolt kommt die Kongruenzverletzung aufgrund der „Lässigkeit im Sprachgebrauch“ häufig vor, wird aber kaum beobachtet (Kobolt, 1990: 316). „Dem Genitiv ist Dativ sein Tod“ nur in dem Satz 52. Statt *jedes Semesters* wird hier *jeden Semesters* benutzt, wobei das Nomen hier stark dekliniert wird, wie es bei den Neutra in Singular Genitiv häufig der Fall ist. Genitivus possessivus wird in allen vier Statuten unauffällig verwendet.

Die Sätze 53–56 zeichnen sich durch die Genusschwankung des Substantivs *Gehalt* aus. In der Bedeutung „Inhalt“ ist noch heute üblich die maskuline Form *der Gehalt*, wobei das Neutrum *das Gehalt* die Bedeutung „Besoldung“ wiedergeben soll. In den aus den vier Statuten hervorgehenden Sätzen wird das Substantiv durchgehend in der Bedeutung „Besoldung“ benutzt, weswegen man als Genus den Artikel *das* erwarten würde. Allerdings wird in den Statuten aus den Jahren 1802, 1803 und 1820 die maskuline Form bevorzugt, das Statut 1865

dagegen zeigt Neutrum auf. Ein weiteres Beispiel für das schwankende Genus ist das Substantiv *Comité* in den Sätzen 57–65. In dem Satz 57 aus dem Statut von 1803 kommt die Form *eine Comité* in Femininum vor, die weiteren Beispiele aus dem Statut von 1820 zeigen das Substantiv in der maskulinen Form. Zu dem Wort stellt Sallmann fest, dass die Ableitung aus dem Lateinischen *commissio* dem Substantiv das feminine Genus geben müsste, in dem Französischen hat das Wort *Comité* allerdings das maskuline bzw. neutrale Genus. Dadurch zeigen die baltisch-deutschen Quellen alle drei Genusformen auf. (Sallmann, 1880). In dem Statut von 1820 kommt das Substantiv neben den eindeutig maskulinen Formen im Akkusativ und Nominativ Singular noch im Dativ Singular als *dem Comité* vor, was sowohl dem Maskulinum als auch dem Neutrum eigen ist. Jedoch lassen die eingeführten eindeutigen Belege vermuten, dass auch in den Fällen das maskuline Genus anzunehmen ist.

Die lateinischen Neutra mit der Endung *-um* zeigen eine Vorliebe für die lateinischen Flexionsendungen. Insgesamt gibt es in den Statuten 84 Belege für solche Flexionsarten. Das Lateinische benutzt für solche Substantive die o-Deklination. In der Flexionsart werden der Genitiv Singular mit der Endung *-ii* und der Dativ Singular mit der Endung *-o* gebildet. Die Substantive bekommen im Nominativ Plural die Endung *-a*. Allerdings wird die lateinische Flexionsart bei allen Wörtern nicht konsequent durchgesetzt, teilweise kommen innerhalb eines Statuts häufig parallel sowohl *die Inventaria* als auch *die Inventarien, des Curatorii* und *des Curatoriums* sowie *dem Collegio* und *dem Collegium* vor. In dem vierten Statut kommen solche lexikalischen lateinischen Einflüsse kaum vor. Das einzige Beispiel dafür ist das *Directorium*, das ausschließlich die starken deutschen Flexionsendungen mit *des Directoriums* und *dem Directorium* annimmt.

Nr.	Kontext	Abweichung	Statut
1.	Der Universitäts-Rath soll sich jährlich zweimal versammeln, um die <u>etwanige</u> , zum Besten der Universität <u>gereichende</u> Maaßregeln, gemeinschaftlich in Vorschlag zu bringen, und das Verzeichnis der zu haltenden Vorlesungen anzufertigen, über alles dieses aber dem Collegio der Curatoren Vorstellung zu machen. (S. 4, §10) (S.7)	etwanigen, gereichenden	1802
2.	Ueberdem, eine Reitbahn, unter Aufsicht des Stallmeisters, wobey die <u>erforderliche</u> Reitknechte und 8 Pferde zu halten sind. (S. 17, §86)	erforderlichen	1802
3.	Die Universität hat zur Geschäftsführung die erforderliche Anzahl Kanzellisten, von denen jedem seine <u>eigene</u> Pflichten angewiesen werden. (S. 125, §235)	eigenen	1820
4.	Alle <u>ordentliche</u> Professoren einer Facultät machen unter sich ein Facultäts-Collegium aus. (S. 13, §63)	ordentlichen	1802

5.	Die theologischen Vorlesungen müssen der heiligen Schrift und ihrem Verständnisse gemäß seyn, und müssen die lehrenden Professoren der Theologie darauf einen Eid leisten, daß sie die reine heilige Schrift lehren wollen, diese aber sowohl, als auch alle <u>andere</u> Lehrer, sich aufs bündigste verpflichten, daß sie keine Grundsätze verbreiten wollen, die der Religion, der öffentlichen Ruhe, der Verfassung des Staats oder der Reinheit der Sitten widersprechen, wie auch durch ihr Betragen kein öffentliches Aergerniß geben. (S. 13, §64)	anderen	1802
6.	Alle <u>halbe</u> Jahre haben die Facultäten einen Catalog ihrer Vorlesungen anzufertigen, und solchen durch ihren Decan dem Universitäts-Rath zu unterlegen. (S. 14, §77)	halben	1802
7.	In die Universitäts-Casse fließen die Einkünfte von allen der Universität ausgesetzten Fonds, so wie alle <u>zufällige</u> , schon <u>bestimmte</u> oder noch zu <u>bestimmende</u> Einnahmen. (S. 20, §101)	zufälligen, bestimmten, bestimmenden	1802
8.	Er ist, da alle <u>übrige</u> Glieder des Universitäts-Gerichts jährlich abwechseln, der immerwährende Beysitzer desselben; er hat die Pflicht, über die Ordnung in den Kanzelleyen und Archiven des Universitäts-Gerichts und des Universitäts-Rathes zu wachen und dahin zu sehen, daß alle <u>eingegangene</u> Sachen schleunig zum Vortrag kommen. (S. 23, §117)	übrigen, eingegangenen	1802
9.	Die Universität hat das Recht, alle von ihr für nützlich <u>erachtete</u> Veränderungen ihrer innern Verfassung selbst vorzunehmen, in so weit es ihre Einkünfte erlauben, und darüber dem Minister des öffentlichen Unterrichts durch das Mitglied der Ober-Schul-Direction derjenigen Abtheilung, zu welcher die Universität gerechnet wird, zur Bestätigung Bericht abzustatten. (S. 3, §4)	erachteten	1803
10.	Die Universität hat ausschließlich die völlige örtliche Jurisdiction, Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Auctorität über alle <u>ihre</u> Mitglieder und Untergebene und deren bey der Universität <u>gegenwärtige</u> Familien. (S. 4, §6)	ihren, gegenwärtigen	1803
11.	Alle <u>ausländische</u> Professoren und Beamte der Universität haben das Recht, das Reich zu verlassen, ohne irgend eine Vermögens-Steuer an die Krone zu entrichten. (S. 5, §11)	ausländischen	1803
12.	Alle der Universität <u>gehörige</u> Gebäude, wie auch die Häuser der Professoren, sie mögen ihnen selbst angehören, oder blos gemiethet seyn, wenn sie nur von ihnen bewohnt werden, sind von militärischer Einquartierung und Quartiergeldern frey. (S. 5, §13)	gehörigen	1803
13.	Alle das Ganze <u>betreffende</u> Facultätssachen müssen, nach vorher gegangenen Berathschlagungen und Beschlüssen der einzelnen Facultäten, dem Universitäts-Conseil vorgelegt werden. (S. 8, §28)	betreffenden	1803
14.	Es ertheilt Urlaubsgesuche auf nicht länger als 8 Tage, auch alle zu solchem Urlaub <u>erforderliche</u> Pässe. (S. 11, §48)	erforderlichen	1803

15.	Alle an die academischen Behörden <u>gerichtete</u> Sachen werden bey dem Rector eingereicht. (S. 13, §61)	gerichteten	1803
16.	Alle <u>ordentliche</u> Professoren einer Facultät machen unter sich ein Facultäts-Collegium aus. (S. 14, §67)	ordentlichen	1803
17.	Alle <u>gerichtliche</u> Verhandlungen bey der Universität, in Folge der ihr Allerhöchst verliehenen privilegirten Jurisdiction über alle <u>ihre</u> Mitglieder und Untergebene, so wie deren Familien, sind von allen Gebühren frey, nur mit Ausnahme der bestimmten Citations-Gebühren für die Ministeriale. (S. 32, §156)	gerichtlichen, ihren	1803
18.	Der Rector, als Richter erster Instanz, läßt über alle <u>seine</u> Verhandlungen und Entscheidungen, unter seiner Unterschrift, durch den dabey von ihm zu brauchenden Secretair des Universitäts-Conseils und Gerichts, ein förmliches Protocoll, so wie über alle <u>seine</u> Ausfertigungen ein besonderes Missivbuch führen. (S. 32, §157)	seinen, seinen	1803
19.	Bey dem Rector müssen alle, vor die academische Gerichtsbarkeit <u>gehörende</u> , Klag- und Untersuchung-Sachen, und zwar bloß mündlich und summarisch, zuerst anhängig gemacht und verhandelt werden, es sey denn wider Professoren, Lehrer, oder Beamte, als deren erste Instanz das Universitäts-Gericht ist. (S. 33, §159)	gehörenden	1803
20.	Der Rector hat ferner alle <u>dictirte</u> Karzerstrafen überhaupt durch die Pedelle vollziehen zu lassen. (S. 33, §165)	dictirten	1803
21.	Vor das Universitäts-Gericht gehören zuförderst, zufolge §. 52. theils alle, wider Professoren, Lehrer oder Beamte in erster Instanz daselbst zu <u>machende</u> Klagen und Untersuchungen; theils die sonst dahin vom Rector zu verweisenden Sachen, mit Ausnahme der in §. 160. erwähnten Fälle. (S. 34, §171)	machenden	1803
22.	Zum Universitäts-Conseil, als oberster lustiz-Behörde bey der Universität, gehören, mit Ausschluss des Rectors und der zum Universitäts-Gericht gehörigen Decane, alle <u>übrige ordentliche</u> Professoren. (S. 39, §196)	übrigen ordentlichen	1803
23.	Bey dieser Behörde sind alle auf dem Wege der gesetzlichen Appellation von dem Universitäts-Gericht dahin <u>gelangende</u> Sachen zu verhandeln und zu entscheiden. (S. 39, §202)	gelangenden	1803
24.	Alle <u>ordentliche</u> und <u>außerordentliche</u> Professoren und Lehrer sind Censur-Lectoren, ertheilen ihren schriftlichen Bericht unter Namensunterschrift, und kommen für die Richtigkeit dieser Berichte auf. (S. 42, §217)	ordentlichen, außerordentlichen	1803
25.	Alle zum Druck <u>bestimmte</u> Manuscripte von Büchern, welche nicht unter die §. 219. ausgenommenen gehören, sind von den Buchdruckern der zum Bezirk der Universität gehörigen Gouvernements an das Censur-Collegium einzusenden. (S. 42, §220)	bestimmten	1803

26.	Beyde haben auf das strengste über die Ordnung in den Archiven zu wachen, das Tischregister über alle <u>eingekommene</u> Sachen und Vorträge in beständiger Ordnung zu erhalten, und dahin zu sorgen, dass ein Verzeichniss aller Sachen, worin etwa eine Verfügung, oder eine bereits verfügte Ausfertigung rückständig ist, vor dem Präsidenten auf dem Tische liegt. (S. 44, §231)	eingekommenen	1803
27.	Dem Ökonomie-Secretair liegt noch ob als specielle Amtspflicht, ausser dem Buchführen und Protokollführen, alle Ausfertigungen der gedachten Behörden, so wie alle von denselben <u>abzustattende</u> Berichte und Vorschläge verfügbarmassen auszufertigen, alle Belege zu den gebuchten Einnahme- und Ausgabe-Posten in gehöriger Ordnung aufzubewahren, überhaupt aber für die Ordnung der ihm an vertrauten Archive zu sorgen. (S. 51, §273)	abzustattenden	1803
28.	Alle <u>solche</u> Veränderungen in den etatmäßigen Gehalten werden höhern Orts jedes Mal zur Bestätigung unterlegt. (S. 52, §282)	solchen	1803
29.	Alle <u>ausländische</u> Professoren und Beamte der Universität haben das Recht, zu jeder Zeit das Reich zu verlassen, ohne irgend eine Vermögens-Steuer an die Krone zu entrichten. (S. 13, §11)	ausländischen	1820
30.	Alle <u>gerichtliche</u> Verhandlungen bei der Universität, in Folge der ihr verliehenen Gerichtsbarkeit über ihre <u>sämmtliche</u> Mitglieder und Untergebene, so wie deren Familien, sind von allen Gebühren und dem Gebrauche des Stempel-Papiers befreit, nur mit Ausnahme der bestimmten Vorladungs-Gebühren für den Pedell. (S. 87, §151)	gerichtlichen, sämtlichen	1820
31.	Der Rector, als Richter erster Instanz, lässt über alle <u>seine</u> Verhandlungen und Entscheidungen mit seiner Unterschrift, durch den dazu bestimmten Secretaire des Universitäts-Conseils, ein förmliches Protocoll, so wie über alle <u>seine</u> Ausfertigungen ein besonderes Missiv-Buch führen. (S. 87, §152)	seinen, seinen	1820
32.	Von dem Rector werden alle vor die Universitäts-Gerichtbarkeit <u>gehörende</u> Klagen und Untersuchungs-Sachen mündlich und summarisch verhandelt; doch werden die Sachen, welche Professoren, Lehrer oder Beamte der Universität betreffen, bei dem Universitäts-Gerichte, als der ersten Instanz für dieselben, angebracht. (S. 87, §154)	gehörenden	1820
33.	Alle zum Druck <u>bestimmte</u> Handschriften, außer den im vorhergehenden Paragraph angezeigten, sind von den Buchdruckern der zum Bezirke der Universität gehörigen Gouvernements an den Censur-Comité einzusenden. (S. 117, §218)	bestimmten	1820
34.	Die Universität verfügt unter der Ober-Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung über alle <u>ihre</u> Einkünfte. (S. 127, §240)	ihren	1820

35.	Die Bestimmung von Ausgaben aus der Ueberschuß-Casse, welche mehr als fünfhundert Rubel Betragen, geschieht durch das Universitäts-Conseil; alle <u>geringere</u> Ausgaben dieser Art bestimmt die Rentkammer. (S. 129, §243)	geringeren	1820
36.	Hierauf folgt noch eine freye mündliche Prüfung über andere, von den Examinatoren zu <u>bestimmende</u> Gegenstände, und darauf eine schriftliche Ausarbeitung über eine gleiche Anzahl auf ähnliche Art durch das Loos gezogener Fragen, die in Gegenwart eines deputirten Mitgliedes der Facultät in einem abgesonderten Zimmer vorgenommen wird. (S. 16, §76)	bestimmenden	1803
37.	Das Verdoppeln soll nur dann erlaubt seyn, wenn es die Studierenden nicht hindert, andere, nach dem Lections-Kataloge schon <u>angefangene</u> Vorlesungen zu hören. (S. 51, §82)	angefangenen	1820
38.	Die Universität im engern Sinn machen sämtliche <u>ordentliche</u> Professoren, als die oberste akademische Behörde, unter dem Namen des Universitäts-Conseils aus. (S. 6f., §21)	ordentlichen	1803
39.	Um sämtliche, auf das sorgfältigste <u>gewählte, öffentliche</u> Lehrer desto stärker anzuspornen, den ihnen angewiesenen Wirkungskreis möglichst auszufüllen, und gerade denjenigen Wissenschaften, zu deren Lehrer die öffentlich angestellt sind, ihr akademisches Leben zu widmen, soll kein professor über Fächer einer andern Facultät, als zu welcher er als Professor gehört, zu lesen die Erlaubniß haben. (S. 20, §90)	gewählten, öffentlichen	1803
40.	Sämmtliche <u>angestellte</u> Sprachlehrer sind verpflichtet, in den Stunden, wo die Bibliothek regelmäßig offen steht, gegenwärtig zu seyn, und dem Bibliothekar, so wie auch dem Bibliothek-Secretair, in den ihnen von diesen aufgetragenen Geschäften, zur Hand zu gehen. (S. 25, §116)	angestellten	1803
41.	Daher sollen zu mehrerer Sicherheit die Grenz-Tamoschnen solche <u>ankommende</u> Ballen nicht nur mit einer Plombe versehen, sondern auch mit einem Communicat an die Universität begleiten, welche alsdann über den richtigen Empfang die Tamoschna schriftlich durch die Censurbehörde zu benachrichtigen hat. (S. 43, §224)	ankommenden	1803
42.	Daher sollen zu mehrerer Sicherheit die Grenz-Zollämter solche <u>ankommende</u> Ballen nicht nur mit einem bleiernen Stempel begleiten, sondern auch mit einer Nachricht unmittelbar an die Universität begleiten, welche dann ihrer Seits den richtigen Empfang dem Zollamte schriftlich durch ihren Censur-Comité meldet. (S. 119, §222)	ankommenden	1820

43.	Gegen solche Urtheile, welche wider diejenigen gefällt werden, die auf dreymalige gehörig ausgerichtete Vorladungen, ungehorsam ausbleiben, auch darnach auf die vierte Vorladung, deren gehörige Bestellung gleichfalls erwiesen seyn muss, keine <u>rechtsgültige</u> Entschuldigungsgründe ihres dreymaligen Ausbleibens darzuthun im Stande sind, findet gar keine gewöhnliche Appellation, zur Hemmung der Erfüllung eines solchen Urtheils, statt. (S. 37, §184)	rechtsgültigen	1803
44.	Gegen Verfügungen, welche wider Diejenigen getroffen werden, die auf dreimehlige Vorladung ungehorsam ausbleiben, und darnach auch auf die vierte Vorladung keine <u>gesetzliche</u> Gründe zur Rechtfertigung ihres dreimaligen Ausbleibens darzuthun im Stande sind, findet gar keine Appellations Statt, und die Erfüllung leidet keinen Aufenthalt. (S. 101, §183)	gesetzlichen	1820
45.	Die Rent-Kammer verwahrt alle zum Besten der Universität ausgestellten Obligationen über die von ihr, besonders zum Besten des Pensionsfonds, auf Renten gegebenen <u>Kapitale</u> . (S. 49, §260)		1803
46.	Gleichfalls hat die Rent-Kammer dafür zu sorgen, daß alljährlich zur rechten Zeit die Renten für die gegebenen <u>Kapitalien</u> eincassirt werden, widrigenfalls aber die Anzeige darüber, zur Ausklagung, an den Syndicus der Universität abzugeben. (S. 49, §262)		1803
47.	Die Rentkammer hat auch dafür zu sorgen, daß jährlich zur rechten Zeit die Renten für die begebenen <u>Capitale</u> empfangen werden, widrigenfalls benachrichtigt sie davon den Universitäts-Syndicus zur gesetzlichen Beitreibung derselben. (S. 133, §255)		1820
48.	Angelegenheiten, die dem Conseil zur Erwägung und Bestätigung vorzustellen sind: [...] 7) die Ertheilung des Doctorgrades an berühmte <u>Gelehrte</u> . (S. 23, 17. A.)	Gelehrten	1865
49.	Angelegenheiten, die von dem Conseil zu erledigen sind: 7) die Bestätigung der Verleihung des Doctorgrades an berühmte <u>Gelehrte</u> ; [...] (S. 33, 29. C)	Gelehrten	1865
50.	An den Senat aber erläßt das Collegium der Curatoren Unterlegungen und Berichte, und erhält von Senat <u>Ukasen</u> . (S. 4, §11)	Ukase	1802
51.	Es vollzieht auch das Universitäts-Conseil, nach <u>vorgängigem rechtlichen</u> Erkenntniß, durch Mehrheit der Stimmen, die Relegation der Studierenden. (S. 10, §39)	vorgängigem rechtlichem	1803
52.	Ferien haben Statt vom 10. Juni bis zum 10. August und vom 20. December bis zum 12. Januar; die ersten und letzten acht Tage <u>jeden</u> Semesters sind für Gradualexamina bestimmt. (S. 51, 55.)	jedes	1865

53.	Ueberdem genießen die Wittwen aller Professoren, Lehrer und Beamten, nach dem Tode ihrer Männer, das Wittwen-Jahr, worunter zu verstehen ist, dass ihnen <u>der Gehalt</u> ihres verstorbenen Mannes, von dem Tage seines Todes an gerechnet, für ein volles Jahr aus der Universitäts-Kasse gezahlt wird. (S. 6, §19)	1802
54.	<u>Der Gehalt</u> der ordentlichen Professoren ist für die ersten zehn Jahre, vom 23sten April 1802 an gerechnet, auf Zweytausend Rubel Banco-Assignationen festgesetzt. (S. 52, §280)	1803
55.	Die Universität hat das Recht, <u>den jährlichen Gehalt</u> der außerordentlichen Professoren, Lehrer und Beamten bei deren Anstellung zu bestimmen; jedoch muß jede solche Veränderung in Absicht des etatmäßigen Gehalts dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung zur Bestätigung unterlegt werden. (S. 137, §269)	1820
56.	Die Pensionen der Professoren und Lehrbeamten der Universität, desgleichen der übrigen Beamten derselben, welche die Pensionsrechte des Lehrfachs genießen, so wie auch die einmaligen Unterstützungen für Diejenigen, welche die zur Erlangung einer Pension bestimmte Frist noch nicht ausgedient haben, werden in dem bisherigen Betrage gezahlt, d. h. der Berechnung der Pension oder einmaligen Unterstützung wird <u>dasjenige Gehalt</u> zu Grunde gelegt, welches nach den bis zur Bestätigung dieses Statuts gültigen Regeln gezahlt worden ist. (S. 67 & 69, 87., Anmerkung 2.)	1865
57.	Es wird jährlich um die Zeit der Rector-Wahl <u>eine Comité</u> unter dem Namen der Ökonomie-Kammer ernannt, welche aus dem Rector, den ritterschaftlichen Curatoren, und aus eben so vielen Beysitzern, als Curatoren, besteht. (S. 47, §245)	1803
58.	Diese sind: die Appellations- und Revisions-Instanz, das Universitäts-Directorium, das Universitäts-Gericht, das Rectorats-Gericht, <u>den Censur-Comité</u> , die Schul-Commission, die Universitäts-Rentkammer und die wissenschaftlichen Abtheilungen oder Facultäten. (S. 17 & 19, §20)	1820
59.	Hat jemand eine Beschwerde gegen <u>den</u> Universitäts-Censur-Comité (siehe II. Capitel, §. 214.) wegen einer von ihm erfolgten Druck-Erlaubniß, oder eines Druck-Verboths, so kann er sich an das Conseil wenden, dessen Erkenntniß in Ansehung der Censur der Handschriften allein von der Ober-Schul-Direction abgeändert werden kann. (S. 21, §28)	1820
60.	Zur Besorgung der laufenden Geschäfte bildet das Universitäts-Conseil jährlich <u>einen Comité</u> , unter dem Nahmen des Universitäts-Directorii. (S. 29, §44)	1820

61.	Die Universität übt ihre Censur durch <u>einen</u> hierzu angeordneten Censur- <u>Comité</u> , welcher unter dem Vorsitze des Rectors aus den fünf Decanen besteht. (S. 115, §215)	1820
62.	<u>Der Comité</u> hat diesen Zweck bei eigener Verantwortlichkeit immer im Auge zu behalten. (S. 115, §216)	1820
63.	Alle zum Druck bestimmte Handschriften, außer den im vorhergehenden Paragraph angezeigten, sind von den Buchdruckern der zum Bezirke der Universität gehörigen Gouvernements an <u>den</u> Censur- <u>Comité</u> einzusenden. (S. 117, §218)	1820
64.	Weil aber die Bibliothek nicht nur von den ordentlichen Professoren, sondern auch von den übrigen Gliedern der Universität, ja von dem ganze Publico benutzt werden kann, so ist der uneingeschränkte Gebrauch der bibliothek nur den ordentlichen und außerordentlichen Professoren gestattet; für alle Andere aber muß <u>der Censur-Comité</u> diejenigen Bücher, welche er für anstößig hält, im Kataloge und auf dem Titelblatte bezeichnen, und den Aufsehern strenge einschärfen, die die also bezeichneten Bücher niemand, als den ordentlichen und außerordentlichen Professoren zum Lesen zu erlauben. (S. 117 & 119, §221)	1820
65.	Daher sollen zu mehrerer Sicherheit die Grenz-Zollämter solche ankommende Ballen nicht nur mit einem bleiernen Stempel begleiten, sondern auch mit einer Nachricht unmittelbar an die Universität begleiten, welche dann ihrer Seits den richtigen Empfang dem Zollamte schriftlich durch <u>ihren Censur-Comité</u> meldet. (S. 119, §222)	1820

Tabelle 2. Grammatische Auffälligkeiten

5. Fazit

Das Ziel dieser Bachelorarbeit war es, einerseits festzustellen, welche Sprachen in dem institutionellen universitären Kontext den größten Einfluss auf das baltische Deutsch darstellen. Andererseits sollen die Aussage von Kobolt bezüglich der Auffälligkeiten bei den verschiedenen Wortarten und die Aussage von Sallmann bezüglich der das baltische Deutsch charakterisierenden Vorliebe für die schwachen Flexionsformen überprüft werden.

Die erste Hypothese, dass die meisten Einflüsse aus den fremden Sprachen aus dem Lateinischen einhergehen, hat sich am Beispiel der Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat bestätigt. Hierbei bedarf es der Berücksichtigung, dass das Lateinische zum Zeitpunkt der Statuten einen bildungssprachlichen Status sowohl in Deutschland als auch hierzulande hatte, weswegen die lateinischen Entlehnungen nicht eindeutig dem baltischen Deutsch zuzueignen sind. Aus den 114 lexikalischen Einträgen sind 36 aus dem Lateinischen abgeleitet.

Desweiteren ist die häufigste Auffälligkeit in der Deklination der Substantive die Flexionsart der lateinischen Neutra in der o-Deklination.

Die zweite Hypothese, dass die am meisten betroffenen Wortarten, den Wortartengruppen Substantive und Verben angehören, hat sich ebenfalls bestätigt. Aus den 114 Einträge sind 90 Substantive und elf Verben.

Die dritte Hypothese, dass die schwache Deklination der starken Deklination bevorzugt wird, hat sich im Falle der Statuten nicht bestätigt. Die meisten Belege für diese Hypothese bestätigen eher den Gegenteil. Die Adjektive, die den unbestimmten Zahlwörtern folgen, nehmen die starke Flexionsendung an. Ebenfalls nehmen starke Flexionsendung die einzelnen lexikalischen Einträge an, die eine Auffälligkeit bezüglich der Deklination aufzeigen. In den meisten Fällen hält man sich allerdings in den grammatischen Konstruktionen an die hochdeutsche Schriftsprache, was aus der Sicht der geschichtlichen Entwicklung der Sprachform keine Besonderheit darstellt.

Um weitere Erkenntnisse über das baltische Deutsch in einem institutionellen Kontext zu gewinnen, wäre es interessant andere, zu den in dieser Bachelorarbeit untersuchten Statuten ähnlichen Texte für die Eigenschaften des baltischen Deutsch zu analysieren und dadurch allgemeine Aussagen über den Sprachgebrauch in dem 19. Jahrhundert machen zu können. Als ein Beispiel sei das Statut der gelehrten estnischen Gesellschaft aus dem Jahre 1839 erwähnt. Andererseits wäre es interessant den Sprachgebrauch der Studentenverbindungen aus der Zeit mit der Sprache in den Statuten zu vergleichen, um weitere Erkenntnisse über das baltische Deutsch in einem universitären Kontext zu gewinnen.

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. (1802). Michael Gerhard Grenzius. Dorpat.

(23 Seiten)

Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. (1803). Michael Gerhard Grenzius. Dorpat.

(56 Seiten)

Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. (1820). Michael Gerhard Grenzius. Dorpat.

(137 Seiten)

Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. (1865). Michael Gerhard Grenzius. Dorpat.

(85 Seiten)

Sekundärliteratur

Ananieva, A., & Gestwa, K. (2013). 1812 in Russland und Europa: Inszenierung, Mythen, Analyse. *Osteuropa*, 63(1), 3–14.

Beise, T. H. (1852). *Die Kaiserliche Universität Dorpat während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens und Wirkens: Denkschrift zum Jubelfeste am 12ten und 13ten December 1852.*

Bender, R. (2009a). Deutsch am Rande Europas—Das baltische Deutsch und das deutschbaltische Wörterbuch von Oskar Masing. *Revista de Filología Alemana*, 19, 283–297.

Bender, R. (2009b). *Oskar Masing und die Geschichte des Deutschbaltischen Wörterbuchs.* Universitas Tartuensis.

Bender, R. (2018). Vom „Mischmasch“ zum „Sprachschatz“. Die Beurteilung des baltischen Deutsch in der sprachwissenschaftlichen Literatur vom 18. Bis zum 20 Jh. In R. Bičevskis, J. Eickmeyer, A. Levans, A. Schaper, B. Spiekermann, & I. Walter (Hrsg.), *Baltisch-deutsche Kulturbeziehungen vom 16. Bis 19. Jahrhundert. Medien—*

- Institutionen -Akteure.: Bd. II, Zwischen Aufklärung und nationalem Erwachen* (S. 519–549). WINTER.
- Bender, R. & Arold, A. (2019). *Deutschbaltisch-deutsch-estnisch-lettisches Wörterbuch*. Tartu.
- Boetticher, M. von. (2016). Zur Geschichte der Deutschbalten: Zwischen den Welten. In I. Balode & D. Lele-Rozentāle (Hrsg.), *Deutsch im Blatikum. Eine annotierte Forschungsbibliographie* (S. 15–36). Harrassowitz Verlag.
- Continental System*. (2007). <https://www.britannica.com/event/Continental-System>,
Abrufdatum: 13.03.2024
- Donnert, E. (2007). *Die Universität Dorpat-Jurev 1802–1918. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochschulwesens in den Ostseeprovinzen des Russischen Reiches*. Peter Lang.
- Dudenredaktion. (o. J.). Kapital. In *Duden online*.
<https://www.duden.de/node/75885/revision/1262867>, Abrufdatum: 16.05.2024
- Eckardt, G. (1904). *Wie man in Riga spricht. Eine Plauderei*. (2. Aufl.). Ionck und Poliewsky.
- Engelhardt, R. von. (1933). *Die Deutsche Universität Dorpat in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung* (Bd. 13). Ernst Reinhardt.
- Garleff, M. (2001a). *Die baltischen Länder. Estland, Lettland, Litauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. Friedrich Pustet.
- Garleff, M. (2001b). *Die baltischen Länder: Estland, Lettland, Litauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. Friedrich Pustet.
- Garleff, M. (2001c). *Die baltischen Länder. Estland, Lettland, Litauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. Friedrich Pustet.
- Gernet, A. von. (1902). *Die im Jahre 1802 eröffnete Universität Dorpat und die Wandlungen in ihrer Verfassung*. Franz Kluge.
- Gross, R. (1869). *Ein Versuch über das deutsche Idiom in den baltischen Provinzen*. J. Bacmeister.

- Gutzeit, W. von. (1859). *Wörterschatz der deutschen Sprache Livlands. Erster Theil. Erste Lieferung*. Kymmell.
- Gutzeit, W. von. (1889). *Wörterschatz der deutschen Sprache Livlands. Erster Theil. Vierte Lieferung. Gegenhausen—Getrieb. Nachträge zu H - Juze*. Kymmell.
- Hentrich, K. (1925). *Experimentalphonetische Studien zum baltischen Deutsch* (Bde. 1, Nr. 3). Löffler.
- Hiio, T. (2020). 19. sajandi Tartu ülikool kui seisuste sepikoda: Kõrghariduse ja ülikoolide asendist Vene seisuste ja riigiteenistuse korralduses. *Tartu Ülikooli ajaloo küsimusi*, 48, 8–62.
- Käfer, M. (2022). Das Bildungsprogramm der 1802 wiedergegründeten Universität Dorpat. In S. Pasewalck, R. Eidukevičienė, A. Johanning-Radžienė, & M. Klöker (Hrsg.), *Baltische Bildungsgeschichte(n)* (Bd. 78). De Gruyter Oldenbourg.
- Karulis, K. (1996). Das verschwundene Baltendeutsch in lettischen Belegen. In G. Brandt (Hrsg.), *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache im Baltikum* (Bd. 339, S. 5–14). Hans-Dieter Heinz, Akademischer Verlag Stuttgart.
- Kiparsky, V. (1936). *Fremdes im Baltendeutsch: Bd. XI*.
- Kiparsky, V. (1937, Februar 6). Fremdes im Baltendeutsch. *Revalsche Zeitung*, 3.
- Kobolt, E. (1990). *Die deutsche Sprache in Estland. Am Beispiel der Stadt Pernau* (M. Garleff, P. Kaegbein, & G. von Pistohlkors, Hrsg.; Bd. 2). Nordostdeutsches Kulturwerk.
- Laur, M., Tannberg, T., & Piirimäe, H. (2003). Tartu ülikooli taasavamine. In *Eesti Ajalugu IV* (S. 265–268). Ilmamaa.
- Lele-Rozentāle, D. (2016). Vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen: Historischer Einblick in die Geschichte des baltischen Deutsch. In I. Balode & D. Lele-Rozentāle (Hrsg.), *Deutsch im Baltikum. Eine annotierte Forschungsbibliographie* (Bd. 17, S. 37–63). Harrassowitz Verlag.

- Masing, O. (1923). Baltisches Deutsch. *Zeitschrift für Deutschkunde*, 37(2), 83–89.
- Masing, O. (1926). *Niederdeutsche Elemente in der Umgangssprache der baltischen Deutschen* (Bde. 2, Nr. 4). Löffler.
- Meyer, K. (2008). Die „Gründungswelle“ der Universitäten in Russland und die Gründung der Universität Dorpat. In P. Wörster (Hrsg.), *Universitäten im östlichen Mitteleuropa zwischen Kirche, Staat und Nation: Sozialgeschichtliche und politische Entwicklungen* (S. 37–48). Oldenbourg.
- Mitzka, W. (1923). *Studien zum baltischen Deutsch* (Bd. 17). N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung (G. Braun).
- Neutatz, D. (2013). *Russland/ Russisches Reich*. Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa. <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/laender/russland-russisches-reich>
- Pabst, M. (2021, November 1). Erbarmung! Von den „Eijenheiten“ des baltischen Deutsch. *KK-Magazin*. <https://www.kulturforum.info/de/kk-magazin/momente/8517-erbarmung-von-den-eijenheiten-des-baltischen-deutsch> Abrufdatum: 20.04.2024
- Palamets, H. (1977). *Alma mater Tartuensis: Lühiülevaade Tartu Riikliku Ülikooli ajaloost ja tänapäevast*. Valgus.
- Pfeifer, W. (1993). Autoritär. In *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache*. <https://www.dwds.de/wb/etymwb/autorit%C3%A4r> Abrufdatum: 10.05.2024
- Rückblick auf die Wirksamkeit der Universität Dorpat: Zur Erinnerung an die Jahre von 1802-1865: Nach den vom Curator des Dörptschen Lehrbezirks eingezogenen Berichten und Mittheilungen.* (1866). C. Mattiesen.
- Sallmann, K. (1880). *Neue Beiträge zur deutschen Mundart in Estland*. Franz Kluge.
- Schönfeldt, A. (1987). Das baltische Deutsch. *Jahrbuch des baltischen Deutschtums*, 34, 87–97.

- Schünmann, J. C. (1827). *Die Kaiserliche Universität zu Dorpat. Fünfundzwanzig Jahre nach ihrer Gründung.*
- Semel, H. (Hrsg.). (1918). *Die Universität Dorpat (1802-1918). Skizzen zu ihrer Geschichte.*
H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.
- Siilivask, K. (1985). *History of Tartu University 1632-1982.* Periodika.
- Statut. (o. J.). In *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache.* Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. <https://www.dwds.de/wb/Statut>, Abrufdatum: 15.05.2024
- Stegmann von Pritzwald, K. (1952). Das baltische Deutsch als Standessprache. *Zeitschrift für Ostforschung*, 1(4), Article 4.
- Stegmann von Pritzwald, K. S. von. (1951). Vom baltischen Deutsch. In M. H. Boehm (Hrsg.), *Wir Balten. Heimat im Herzen.* (S. 176–184). Weidlich.
- Tamul, V. (2007). Ülikool ja Venemaa hariduspoliitika 1803-1890. In T. Hiio & H. Piirimäe (Hrsg.), *Universitas Tartuensis. 1632-2007.* (S. 117–124). Tartu Ülikooli kirjastus.
- Treaties of Tilsit.* (2011). <https://www.britannica.com/topic/Treaties-of-Tilsit>, Abrufdatum: 20.03.2024
- Walker, F. A. (1992). Enlightenment and Religion in Russian Education in the Reign of Tsar Alexander. *History of education quarterly*, 32(3), 343–360.
- Wilpert, R. von. (1910, September 30). Baltisches Deutsch. *Rigasche Zeitung*, 2.
- Wittram, R. (1944). *Geschichte der Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180–1918.*
Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Wittram, R. (1952). Die Universität Dorpat im 19. Jahrhundert. *Zeitschrift für Ostforschung*, 1(2), 195–219.
- Wittram, R. (1954). Die Universität Dorpat. In *Baltische Geschichte: Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland. 1180-1918. Grundzüge und Durchblicke* (Bd. 83, S. 170–180). R. Oldenbourg.

§. 6.

Von persön-
lichen Abga-
ben.

Die Professoren der Universität, die Lehrer und deren Kinder, sind von allen persönlichen Abgaben befreit.

§. 7.

Curatorium
und Oblie-
genheiten
desselben.

Den Ritterschaften Lieslands und Ehslands wird verstattet, aus ihrer Mitte ein Collegium von Curatoren zu errichten, welchen die Wahl und Berufung der Professoren und aller übrigen Universitäts-Beamten, und die specielle Fürsorge für die Universität obliegt.

§. 8.

Universti-
tät's-Regle-
ment.

Dieses Collegium der Curatoren ist verpflichtet, mit Zuziehung des Universitäts-Rathes, zur Aufrechthaltung guter Ordnung bey der Universität ein Reglement zu entwerfen, selbiges dem Senat zur Bestätigung zu unterlegen, und alsdenn aufs sorgfältigste über die Beobachtung desselben zu wachen.

§. 9.

Personal
des Universti-
tät's-Rath's.

Der Universitäts-Rath besteht aus den gesammten Professoren der Universität, und einem Notar zur Führung des Protokolls.

§. 10.

Dessen Ob-
liegenheiten.

Der Universitäts-Rath soll sich jährlich zweymal versammeln, um die etwanige, zum Besten der Universität gereichende Maasregeln, gemeinschaftlich in Vorschlag zu bringen, und das Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen anzufertigen, über alles dieses aber dem Collegio der Curatoren Vorstellung zu machen. Außerordentliche Sitzungen soll derselbe nur halten, wenn er von dem Curatorio und dem Prorector zusammen berufen wird.

§. 11.

Schrift-
Wechsel der
Universität.

Im Fall die Universität etwas schriftlich an die Gerichtsbehörden zu erlassen hat, so geschieht solches durch Communicate An dem Senat aber erläßt das Collegium der Curatoren Unterlegungen und Berichte, und erhält vom Senat Ukasen.

§. 12.

Siegel.

Der ganzen Universität, so wie jeder Facultät derselben, wird erlaubt, ein eigenes Siegel zu führen.

§. 13.

Recht,
academische
Würden zu
geben.

Die Universität hat die Befugniß, Doctoren und Magister zu ernennen.

§. 14.

Buchdrucker-
ey und Cen-
sur.

Die Universität hat ihre eigene Buchdruckeren, auch zu größerer Beförderung der Gelehrsamkeit, eine eigene Censur-Commission, nicht

§. 5.

Die Universität ertheilt akademische Würden. Die von denselben examinirten und graduirten Candidaten haben das Recht, zu allen Aemtern in ihrem Fache zu gelangen, ohne sich einer anderweitigen Prüfung zu unterwerfen.

§. 6.

Die Universität hat ausschliesslich die völlige örtliche Jurisdiction, Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Auctorität über alle ihre Mitglieder und Untergebene und deren bey der Universität gegenwärtige Familien. In Criminal-Sachen aber stellt die Universität die summarische Untersuchung an, und verliendet sie, mit Beylegung ihrer Meinung, an die Behörde, wohin der Verbrecher gehört. Übrigens wird von den Sprüchen des Universitäts-Conseils, als eines Collegiums, nur an den Dirigirenden Reichs-Senat appellirt.

§. 7.

Die Universität hat ihre eigene Cenfur für alle von ihr oder einem ihrer Mitglieder herausgegebenen Schriften, wie auch für die von ihr, zu ihrem Gebrauch, aus dem Auslande vertriebenen Bücher.

§. 8.

Alles, was die Universität aus dem Auslande für sich zum Gebrauch bey dem Unterrichte und für die schönen Künste verschreibt, als gebundene und ungebundene Bücher, Instrumente, Maschinen, Kunstfachen aller Art, wie Gemälde und Kupferstiche, Arbeiten in Metall, Stein, Gips, Holz u. s. w., Apparate und Präparate jeder Gattung, soll zu Wasser und zu Lande zollfrey eingeführt werden. Es wird, um jeden, durch Öffnung und Beschädigung zu beforgenden Schaden zu verhüten, alles unter der Adresse der Universität Ankommende uneröffnet, aber mit dem Zollplomb versehen, mit einem Communicat der Grenz-Tamofchna begleitet, an dieselbe gefandt, damit es in Gegenwart eines Delegirten des Magistrats in der Universität selbst eröffnet und untersucht werde. Dabey hat die Universität aufs strengste dahin zu sehen, daß nichts unter ihrem Namen eingeführt werde, was nicht wirklich von ihr zu ihrem Gebrauch bey dem Unterrichte in den Künsten und Wissenschaften verschrieben ist.

§. 9.

Die Universität hat das Recht, durch den Rector, welcher besonders verpflichtet ist, für die Erhaltung der guten Ordnung bey der Universität in allem zu wachen, in wichtigen Fällen, von dem Chef des Militärs Hülfe zu fordern.

§. 10.

§. 6.

Университетъ имѣетъ исключительно полную мѣстную расправу, судъ и Начальство надъ всѣми Членами своими, подчиненными и ихъ семействами, при Университетѣ пребывающими. По уголовнымъ же дѣламъ, Университетъ, учинивъ первоначальное изслѣдованіе, препровождаетъ оное съ мнѣніемъ своимъ въ то Присутственное мѣсто, до коего суда подлежишь преступленіе. Впрочемъ апелляціи по приговорамъ Университетской апелляціонной и ревизіонной инстанціи идушь токмо въ Правительствующій Сенатъ.

§. 7.

Университетъ имѣетъ собственную свою Цензуру для всѣхъ издаваемыхъ имъ и Членами его сочиненій, которая разсматриваетъ и книги, выписываемыя Университетомъ изъ чужихъ краевъ для собственного употребленія.

§. 8.

Все, что Университетомъ для употребленія своего по учебнымъ и Художественнымъ предметамъ, изъ чужихъ краевъ выписано будетъ, какъ то: переплетенныя и непереплетенныя книги, инструменты, машины и всякаго рода Художественныя вещи, то есть: картины и Эстампы, также вещи изъ металла, камня, глины, гипса и дерева сдѣланныя, а равно всякаго рода приборы и приуготовленія (apparata et praeparata) дозволяется привозить безпрепятственно и безплатно, какъ моремъ, такъ и сухимъ путемъ; и во избѣжаніе какого-либо вреда или убытка, могущихъ произойти при освидѣтельствованіи, пограничная Таможня не вскрываетъ ящиковъ по адресамъ Университету, но токмо съ приложеніемъ своего клейма при сообщеніи опирявляетъ далѣе, съ тѣмъ, чтобъ оныя въ самомъ Университетѣ въ присутствіи одного Магистратскаго Члена вскрыты и освидѣтельствованы были. Впрочемъ Университетъ имѣетъ наипрожайше наблюдать, чтобъ на имя его не были привозимы какія либо другія вещи, кромѣ дѣйствительно имъ выписанныхъ, для употребленія по учебнымъ и Художественнымъ предметамъ.

§. 6.

Die Universität hat ausschließlich die völlige örtliche Jurisdiction und obrigkeitliche Auctorität über alle ihre Mitglieder und Untergebene und deren bei der Universität anwesenden Familien. In Criminal-Sachen aber stellt die Universität die vorläufige Untersuchung an, und versendet sie mit Beilegung ihrer Meinung an die Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Verbrechen gehört. Uebrigens wird von den Sprüchen der Appellations- und Revisions-Instanz der Universität nur an den dirigirenden Senat appellirt.

§. 7.

Die Universität hat ihre eigene Censur für alle von ihr, oder einem ihrer Mitglieder herausgegebenen Schriften, wie auch für die von der Universität zu eigenem Gebrauch aus dem Auslande verschriebenen Bücher.

§. 8.

Alles, was die Universität aus dem Auslande für ihren Gebrauch, Wissenschaften und Künste bezweckend, verschreibt, als: gebundene und ungebundene Bücher, Instrumente, Maschinen, Kunstsachen aller Art, z. B. Gemähle und Kupferstiche, Arbeiten in Metall, Stein, Thon, Gips und Holz u. s. w., desgleichen Apparate und Präparate jeder Art, soll zu Wasser und zu Lande ungehindert und zollfrei eingeführt werden dürfen. Um hiebei jeden durch eine Visitation zu besorgenden Schaden oder Verlust zu verhüten, wird das Grenz-Zollamt alle unter der Adresse der Universität ankommenden Kisten nicht öffnen, sondern bloß mit dem Zollplomb versehen, bei einem Communicat weiter befördern, damit sie auf der Universität selbst, in Gegenwart eines Abgeordneten des Magistrats eröffnet und untersucht werden. Uebrigens hat die Universität aufs strengste dahin zu sehen, daß nichts unter ihrem Nahmen eingeführt werde, was nicht wirklich von ihr zum Gebrauch, Wissenschaften und Künsten bezweckend, verschrieben ist.

ОТДѢЛЕНІЕ ВТОРОЕ.

О правленіи университета.

34. Правленіе, подъ предсѣдательствомъ ректора, составляютъ деканы всѣхъ факультетовъ.

При сужденіи о дѣлахъ, касающихся университетской кассы, деканъ юридическаго факультета освобождается отъ присутствія въ засѣданіи.

35. При правленіи состоитъ синдикъ университета, избираемый совѣтомъ изъ лицъ, имѣющихъ ученую степень по юридическому факультету, по предмету правъ, и утверждаемый въ должности попечителемъ округа. Въ качествѣ повѣреннаго правленія, синдикъ, по порученію онаго, обязанъ ходатайствовать по всѣмъ дѣламъ, касающимся правъ и денежныхъ интересовъ университета.

36. Къ предметамъ вѣдомства правленія принадлежатъ:

I. Главное завѣдываніе университетскимъ имуществомъ; сюда относится:

1) распоряженіе суммами, ассигнуемыми по штату, согласно со смѣтою и особыми предписаніями, а равно производство сверхштатныхъ на одинъ предметъ расходовъ не свыше 300 рублей, не выходя при томъ изъ предѣловъ заключающагося въ годовой смѣтѣ на каждый предметъ назначенія;

2) производство изъ специальныхъ средствъ университета сверхштатныхъ расходовъ, съ утвержденія министра, если расходъ свыше 1,000 руб., — и

Abschnitt II.

Von dem Directorium.

34. Das Directorium besteht, unter dem Vorſiße des Rectors, aus den Decanen aller Facultäten.

Der Decan der juristischen Facultät ist von der Theilnahme an der Verhandlung der die Universitätscaſſe betreffenden Angelegenheiten befreit.

35. Dem Directorium ist der Syndicus der Universität beigegeben; er wird von dem Conſeil aus der Zahl der Perſonen, die einen juristischen gelehrten Grad beſißen, gewählt und von dem Curator in dem Amte beſtätigt. Derſelbe hat als Bevollmächtigter und im Auftrage des Directoriums die Universität in allen ihre Rechte und ihr Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

36. Zum Geſchäftskreis des Directoriums gehören:

I. Die Oberverwaltung des Vermögens der Universität; inſbefondere:

1) die Verfügung über die dem Etat gemäß angewiesenen Summen, in Uebereinstimmung mit dem Anſchlage und den beſonderen Anordnungen, deſgleichen die Bewerkeſtellung außeretatmäßiger Ausgaben für einen Gegenstand von nicht mehr als 300 Rbl., innerhalb der Grenzen der für jeden Gegenstand in dem Jahresanſchlage enthaltenen Beſtimmung;

2) die Bewerkeſtellung von außeretatmäßigen Ausgaben aus den Specialmitteln der Universität, jedoch mit Beſtätigung des Miniſters bei einer Ausgabe von mehr als 1000 Rbl., des

Resüme

Käesolev bakalaureusetöö „Das baltische Deutsch in den Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat“ [„Balti-saksa keel Keiserliku Tartu Ülikooli statuutides“] keskendub 1802. aastal Vene Keisririigis taasavatud Keiserliku Tartu Ülikooli statuutides ettetulevate võimalike baltisaksa keele eripärade lingvistilisele analüüsile.

Töö aluseks on võetud neli Keiserliku Tartu Ülikooli tegutsemisajast pärinevat statuuti aastatest 1802, 1803, 1820 ja 1865. Mainitud statuudid kujutavad endast ülikooli põhialuseid määravaid dokumente, milles käsitletakse temaatiliselt nii erinevate ülikooli juurde kuuluvate institutsioonide funktsioone kui ka ülikooli kombeid ja kõikidele ülikooliga seonduvatele inimestele kehtestatud reegleid ning nende õiguseid.

Töö koosneb teoreetilisest ning praktilisest osast. Teoreetilises osas käsitletakse baltisaksa keele tekkimise ja arengu ajaloolisi tagamaid ning ülikooli taasavamise ja sisepoliitiliste sündmuste ajaloolist konteksti. Praktilises osas antakse esialgu ülevaade nelja käsitletava statuudi üldisest väljanägemisest ja erinevusest. Lisaks sellele on osa praktilisest uuringust lingvistiline analüüs, mis põhineb ühelt poolt Baltisaksa sõnastiku leksikaalsetel sisenditel ning teisalt Karl Sallmanni ja Erich Kobolt ülevaadetel baltisaksa grammatilistest eripäradest.

Bakalaureusetöö alguses esitati kolm hüpoteesi. Esiteks eeldati, et institutsionaalses kontekstis ette tulevad baltisaksa sõnad on eelkõige mõjutatud ladina keelest. Siinkohal peetakse silmas lisaks laensõnadele ka käändevorme, mis on omased ladina keelele. Teise hüpoteesina esitati Erich Kobolti väide, et enim grammatilisi eripärasid näitavad sõnaliikidest nimisõnad ja tegusõnad. Kolmas hüpotees käsitleb Karl Sallmanni väidet, et baltisaksa keeles eelistatakse tugevatele käändevormidele nõrku käändevorme.

Analüüsi tulemusel jõuti järeldusele, et statuutides esineb enim ladina keelest laenatud baltisaksa sõnu, millest kesksoolised sõnad ladinakeelse käändevormi lõpu omastavad. Siinkohal tasub meeles pidada ladina keele üleüldist staatust õppekeelena nii siinmail kui ka Saksamaal, millest ladinakeelsete laensõnade rohkus suure tõenäosusega tingitud on. Sõnaliikidest väljenduvad enim eripärasid tõepoolest nimisõnades ja tegusõnades – töös üles loetletud 114 sõnast 90 on nimisõnad ning 11 tegusõnad. Kolmas hüpotees nõrkade käändevormide kohta ei leidnud tõendust. Omadussõnade puhul on umbmääraste arvartiklite puhul märgata just vastupidist mõjutust – sellisel juhul käänatakse omadussõna eeldatava nõrga vormi asemel tugevas vormis.

Eigenhändigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, Janely Viitak, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

Weiterhin versichere ich, dass diese Arbeit noch nicht als Abschlussarbeit an anderer Stelle vorgelegen hat.

Tartu, 20.05.2024

Autor: Janely Viitak

Lihtlitsents lõputöö reprodutseerimiseks ja üldsusele kättesaadavaks tegemiseks

Mina, Janely Viitak,

1. annan Tartu Ülikoolile tasuta loa (lihtlitsentsi) minu loodud teose „Das baltische Deutsch in den Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dorpat“, mille juhendaja on Reet Bender, reprodutseerimiseks eesmärgiga seda säilitada, sealhulgas lisada digitaalarhiivi DSpace kuni autoriõiguse kehtivuse lõppemiseni.
2. Annan Tartu Ülikoolile loa teha punktis 1 nimetatud teos üldsusele kättesaadavaks Tartu Ülikooli veebikeskkonna, sealhulgas digitaalarhiivi DSpace kaudu Creative Commons'i litsentsiga CC BY NC ND 4.0, mis lubab autorile viidates teost reprodutseerida, levitada ja üldsusele suunata ning keelab luua tuletatud teost ja kasutada teost ärieesmärgil, kuni autoriõiguse kehtivuse lõppemiseni.
3. Olen teadlik, et punktides 1 ja 2 nimetatud õigused jäävad alles ka autorile.
4. Kinnitan, et lihtlitsentsi andmisega ei riku ma teiste isikute intellektuaalomandi ega isikuandmete kaitse õigusaktidest tulenevaid õigusi.

Janely Viitak

25.05.2024